

ZVK-Rundschreiben

JUNI 2018

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
 www.kv-sachsen.de > Rundschreiben

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Datenschutz-Grundverordnung
2. Neue Meldebeispiele 2018
3. Neuer Meldevordruck zur Zusatzrente

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

1. Datenschutz-Grundverordnung

Seit 25.05.2018 gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Diese vereinheitlicht das Datenschutzrecht innerhalb der EU. Ergänzend gilt im Freistaat Sachsen das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Zur Information unserer Mitglieder und Versicherten haben wir die neuen Datenschutzregelungen im beigefügten Merkblatt zusammengefasst (Anlage 1). Wenn Sie zukünftig Beschäftigte bei der ZVK des KVS anmelden, erhalten diese mit der Anmeldebestätigung zur Zusatzrente auch das Merkblatt zum Datenschutz. Die bereits angemeldeten Beschäftigten werden mit dem Versand der Versicherungsnachweise für das Jahr 2017 im August 2018 entsprechend informiert.

2. Neue Meldebeispiele 2018

Wir haben die Hinweise und Muster für die Meldungen zur Zusatzrente (Meldebeispiele) 2018 angepasst (Anlage 2).

Aufgenommen wurden zwei Beispiele zum Steuermerkmal 07 zur Meldung der förderfähigen Beiträge nach § 100 EStG. Mit dem ZVK-Rundschreiben Februar 2018 hatten wir bereits über die Änderung der DATÜV-ZVE und das neue Steuermerkmal 07 berichtet. Dazu war auch ein Beispiel abgedruckt. Wir haben unsere Empfehlung zur Meldung des Steuermerkmals zwischenzeitlich geändert und das ZVK-Rundschreiben Februar 2018 entsprechend angepasst, die geänderte Version finden Sie *hier*.

Zudem sind die Beispiele zur zusätzlichen Umlage nach § 76 ZVK-Satzung vorübergehend entfallen. Aufgrund der aktuellen Tarifeinigung sind die Grenzbeträge für die zusätzliche Umlage anzupassen. Derzeit ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, wie sich der Grenzbetrag im Monat der Jahressonderzahlung errechnet. Mit einer Klärung ist erst nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen durch die Tarifvertragsparteien zu rechnen. Wir werden Sie danach informieren.

4. Neuer Meldevordruck zur Zusatzrente

In den Meldevordruck zur Zusatzrente wurde auf der Rückseite das Steuermerkmal 07 aufgenommen. Bitte verwenden Sie künftig für Ihre manuellen Meldungen nur noch den aktuellen Vordruck (Anlage 3).

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben erreichen Sie uns unter der Rufnummer 0351 4401-446. Alle Anlagen finden Sie auch auf unserer Homepage im Downloadbereich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor

Anlagen

Anlage 1 – Merkblatt zur Datenverarbeitung beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (KVS) mit seiner Zusatzversorgungskasse (ZVK)

Anlage 2 – Hinweise und Muster für die Meldungen zur Zusatzrente (Meldebeispiele) 2018

Anlage 3 – Meldevordruck zur Zusatzrente

Merkblatt zur Datenverarbeitung beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (KVS) mit seiner Zusatzversorgungskasse (ZVK)

Vorbemerkung

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den KVS mit seiner ZVK sowie die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Marschnerstraße 37
01307 Dresden
☎ 0351 4401-0
☎ 0351 4401-555
✉ zentrale@kv-sachsen.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

☎ 0351 4401-131
☎ 0351 4401-211
✉ dsb@kv-sachsen.de

Wir können unsere Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Sie ist zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Die EU-DSGVO erlaubt die Datenverarbeitung stets, wenn dies

- aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a EU-DSGVO),
- im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b EU-DSGVO),
- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO) oder
- die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO).

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Gesetzliche Ermächtigung/Einwilligungserklärung

Wir nehmen Ihre Daten aufgrund gesetzlicher Ermächtigung oder Ihrer Einwilligungserklärung auf.

Eine derzeit geltende gesetzliche Ermächtigung kann zukünftig ganz oder teilweise wegfallen. Eine Einwilligungserklärung können Sie jederzeit – auch über die Beendigung des Vertrags- oder Angehörigenverhältnisses hinaus – widerrufen. Wir können dann Ihre Daten im gesetzlich zulässigen Rahmen immer noch verarbeiten.

Datenverarbeitung beim KVS

Wir verarbeiten Daten, die zur Durchführung unserer Aufgaben notwendig sind. Die Daten erhalten wir von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn. Verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist: Adress- und Kontaktdaten, Geburtsdatum, Daten zum Angehörigen- und Versichertenverhältnis, Bankverbindung, Renten- und Sozialversicherungsdaten, Gesundheitsdaten und Steuerdaten.

Die uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person dürfen wir im Rahmen der Zweckbestimmungen verarbeiten, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen von Ihnen oder der verarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihr schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Ihre personenbezogenen Daten geben wir nur insoweit an Dritte weiter, als wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Dritte sind insbesondere Arbeitgeber/Dienstherrn, Finanzbehörden, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, andere Versorgungseinrichtungen sowie Familiengerichte bei Durchführung eines Versorgungsausgleichs.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange, wie dies zur Erfüllung unserer Verpflichtungen und Aufgaben erforderlich ist. Sie werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach der EU-DSGVO neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Unsere zuständige Aufsichtsbehörde für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim KVS ist nach § 14 SächsDSDG der Sächsische Datenschutzbeauftragte:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Kontor am Landtag
Devrientstraße 1
01067 Dresden

Postanschrift:
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

☎ 0351 493-5401

🖨 0351 493-5490

✉ saechsdsb@slt.sachsen.de

🌐 www.datenschutz.sachsen.de

Bei diesem können Sie sich auch im Falle datenschutzrechtlicher Verletzungshandlungen beschweren.



ZVK

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen
Versorgungsverbands Sachsen

Hinweise und Muster für die Meldungen zur Zusatzrente 2018

Inhalt

A. Vorbemerkungen.....	4
B. Allgemeine Hinweise.....	5
1. Rechtliche Grundlagen	5
2. Berechnungswerte.....	5
3. Finanzierung der Zusatzrente	6
C. Besondere Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Arbeitnehmerbeteiligung	7
D. Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip	8
1. Rückwirkende Anmeldung zur Zusatzrente	8
2. Besonderheiten bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss und Mutterschutz.....	8
3. Fehlerhafte Entgeltmeldung	9
4. Nachzahlung oder Rückforderung während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses	9
5. Nachzahlung oder Rückforderung nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.....	10
E. Besondere Hinweise zur Meldung von Mutterschutz- und Elternzeiten.....	12
1. Meldung von Mutterschutzzeiten	12
2. Meldung von Elternzeiten	12
3. Einmalzahlungen während Mutterschutz oder Elternzeit	13
4. Geburt eines weiteren Kindes während der Elternzeit.....	13
5. Beschäftigung während der Elternzeit.....	13
6. Sonderurlaub im Anschluss an Mutterschutzfrist bzw. Elternzeit	14
F. Meldebeispiele.....	15
Meldebeispiele I - Allgemeiner Bereich	15
1. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage nicht steuerfrei).....	15
2. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage teilweise steuerfrei)	17
3. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente mit Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG für die Arbeitnehmerbeteiligung – Riester-Förderung	19
4. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente mit Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG für die Arbeitnehmerbeteiligung – Riester-Förderung (höheres Entgelt).....	21
5. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente mit zusätzlicher Entgeltumwandlung als ZusatzrentePlus	23
6. Mutterschutz und Elternzeit bei Geburt eines Kindes	25
7. Mutterschutz und Elternzeit bei Geburt eines Kindes, Zahlung der anteiligen Jahressonderzahlung während Mutterschutz/Elternzeit	27
8. Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit, keine Inanspruchnahme der Mutterschutzzeit.....	29
9. Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit mit Inanspruchnahme der Mutterschutzzeit.....	30
10. Altersteilzeit (nach 2010 vereinbart)	31
11. Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat.....	33
12. Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat; Auszahlung von Überstunden während der Beurlaubung.....	34
13. Beurlaubung endet nach dem Monat, in dem die Jahressonderzahlung gezahlt wurde.....	35
14. Beurlaubung endet in dem Monat, in dem die Jahressonderzahlung gezahlt wurde.....	36

15. BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) zur betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen - neue Vereinbarungen ab 2017	37
16. BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) zur betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen - bereits bestehende Vereinbarungen vor 2017	39
17. Rückrechnung von Entgelt im Folgejahr, Wegfall von Wartezeitmonaten	41
18. Rückrechnung von Entgelt im Folgejahr, kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im laufenden Jahr	43
19. Nachzahlung von Entgelt im Folgejahr für Vorjahr	45
20. Freiwilliger Wehrdienst	46
21. Versicherungsfall der Erwerbsminderung auf Zeit	48
22. Rückwirkende Feststellung einer Erwerbsminderungsrente nach Krankheit	49
Meldebeispiele II - Sparkassenbereich	51
1. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage nicht steuerfrei)	51
2. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage teilweise steuerfrei)	53
G. Buchungsschlüssel zur Zusatzrente	55
1. Einzahler	55
2. Versicherungsmerkmal	56
3. Steuermerkmal	60

**Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen**

Marschnerstraße 37
01307 Dresden

☎ 0351 4401-446

📠 0351 4401-444

✉ zentrale@kv-sachsen.de

🌐 www.kv-sachsen.de

A. Vorbemerkungen

Mit den „Hinweisen und Mustern für die Meldungen zur Zusatzrente“ möchten wir Sie bei der Abwicklung des Meldeverkehrs unterstützen.

Wir möchten Ihnen einige Beispiele zur Verfügung stellen, bei denen in der Vergangenheit häufig Fragen aufgetreten sind. Daneben finden Sie hier einige allgemeine Informationen zum Meldewesen und speziell einige Hinweise, was im Rahmen des steuerrechtlichen Zuflussprinzips bzw. bei der Meldung von Mutterschutzfristen und Elternzeiten zu beachten ist.

Die Meldebeispiele wurden auf die tarifgebundenen Mitglieder unserer Kasse ausgerichtet. Nicht tarifgebundene Mitglieder, die eine abweichende Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers haben, müssen dies bei der Bildung der Versicherungsabschnitte berücksichtigen.

Für Mitglieder des Sparkassenbereichs (Ostdeutscher Sparkassenverband, Sparkassen sowie von den Sparkassen beherrschte Stiftungen und Gesellschaften) finden die ab 01.01.2018 geltenden abweichenden Finanzierungssätze entsprechend Anwendung.

In den Meldebeispielen wird auch grundsätzlich die Anwendbarkeit der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 bzw. § 3 Nr. 56 EStG unterstellt.

Die folgenden Angaben stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihnen zugrunde liegenden Rechtslage.

Weitere Informationen zur Zusatzrente und den Möglichkeiten einer ZusatzrentePlus finden Sie auch auf unserer Internetseite www.kv-sachsen.de.

Ihre Fragen beantworten wir gern an unserer Telefon-Hotline **0351 4401-446**.

Ihre Zusatzversorgungskasse

B. Allgemeine Hinweise

Der Arbeitgeber hat der Zusatzversorgungskasse (ZVK) für seine Beschäftigten alle Umstände und Verhältnisse mitzuteilen, die für die späteren Rentenleistungen von Bedeutung sind und die Umlagen und Zusatzbeiträge rechtzeitig abzuführen.

Der Arbeitgeber ist insbesondere verpflichtet

- im Rahmen der Jahres-, Berichtigungs- und Nachmeldung Angaben über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu machen,
- einen Beschäftigten bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden (§ 13 Abs. 3 Buchst. a ZVK-Satzung).

Für die Meldung dieser Daten sind die von der ZVK herausgegebenen Formblätter zu verwenden (§ 13 Abs. 3 Buchst. e ZVK-Satzung). Die Formulare können auch im Internet unter www.kv-sachsen.de in der Rubrik ZVK/Downloads abgerufen werden. Die Meldung sollte in der Regel im Wege der automatisierten Datenübermittlung erfolgen.

In den Meldungen sind die Personenstammdaten, die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und die Beschäftigungszeiten in Versicherungsabschnitte zu gliedern und mit den dazugehörigen Buchungsschlüsseln zu versehen. Dabei ist das der Umlage und dem Zusatzbeitrag zugrundeliegende Entgelt parallel mit dem korrekten Steuermerkmal zu melden. Die Aufteilung der Entgelte ist maßgeblich für die spätere Versteuerung der Rente. Das Entgelt für den Zusatzbeitrag muss in der Summe aller Meldesätze des jeweiligen Abschnitts mit der Gesamtsumme des Entgelts für die Umlagefinanzierung in diesem Abschnitt übereinstimmen. Ein Buchungsschlüssel darf zum gleichen Fall mit gleichem Abschnittsbeginn jeweils nur einmal gemeldet werden. Zu einem Einzahler und Versicherungsmerkmal mit gleichem Abschnittsbeginn können mehrere Steuermerkmale gemeldet werden, jedes Steuermerkmal allerdings nur einmal. Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Buchungsschlüssel mit einer entsprechenden Erläuterung ist im Abschnitt G zu finden.

Bei bestehenden Versicherungen während des ganzen Jahres sind Meldungen über vorgenommene Zahlungen oder Änderungen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte nicht erforderlich. Die ZVK entnimmt die entsprechenden Angaben der jeweiligen Jahresmeldung nach Ablauf des Kalenderjahres. Entgeltkorrekturen innerhalb eines Jahres können im laufenden Jahr verrechnet werden. Nur bei einer Abmeldung während eines Kalenderjahres sind die Daten für noch nicht abgerechnete Versicherungsabschnitte im Kalenderjahr des Ausscheidens mit dem von der ZVK herausgegebenen Meldevordruck mitzuteilen.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Meldungen sind nach den Vorschriften der ZVK-Satzung sowie anhand der Melderichtlinien aus der DATÜV-ZVE an unsere Kasse zu übermitteln. Die Dokumente finden Sie im Internet unter www.kv-sachsen.de in der Rubrik „Zusatzversorgung – Downloads“.

2. Berechnungswerte

Die Berechnungswerte für das Jahr 2018 wurden im Rundschreiben 5/2017 veröffentlicht. Diese finden Sie ebenfalls im Internet unter www.kv-sachsen.de in der Rubrik „Zusatzrente – Finanzierung – Berechnungswerte“.

3. Finanzierung der Zusatzrente

Bis zum Jahr 2002 wurde die Zusatzrente allein über ein Umlageverfahren finanziert. Um eine möglichst generationengerechte Aufteilung der Versorgungslasten zu erreichen und um Finanzierungsrisiken zu vermeiden, hat der Verwaltungsausschuss der ZVK bereits im Jahr 2002 den Einstieg in die Kapitaldeckung beschlossen. Auf der Grundlage dieser Entscheidung wird seit dem 01.01.2003 ein **Zusatzbeitrag** erhoben.

Die tarifvertragliche Arbeitnehmerbeteiligung richtet sich nach § 37a bzw. § 15a ATV-K.

Im Jahr 2018 sind folgende Finanzierungssätze zu berücksichtigen:

Allgemeiner Bereich				
Arbeitgeber		Arbeitnehmer		Gesamt
Umlage	Zusatzbeitrag	Umlage	Zusatzbeitrag	
1,2 %	2,2 %	---	2,2 %	5,6 %
Sparkassenbereich				
Arbeitgeber		Arbeitnehmer		Gesamt
Umlage	Zusatzbeitrag	Umlage	Zusatzbeitrag	
1,2 %	2,3 %	---	2,3 %	5,8 %

Im Anwendungsbereich des ATV-K-Ärzte/VKA beträgt die Arbeitnehmerbeteiligung im Jahr 2018 4,2 %. Die Arbeitgeber haben eine Umlage in Höhe von 1,2 % und einen Anteil am Zusatzbeitrag von 0,2 % zu entrichten.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können eine abweichende Arbeitnehmerbeteiligung vereinbaren.

C. Besondere Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Arbeitnehmerbeteiligung

Die tarifvertragliche Arbeitnehmerbeteiligung ist dem kapitalgedeckten Zusatzbeitrag zugeordnet. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2010 besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der staatlichen Fördermöglichkeiten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmerbeteiligung – neben dem Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag und bis zur Höhe der steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG – grundsätzlich aus dem Brutto-Entgelt der Arbeitnehmer abzuführen und mit dem Steuermerkmal 01 an die ZVK zu melden.

Gleichzeitig vermindert sich so der Steuerfreibetrag für die Umlage, da die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG auf den Freibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG anzurechnen sind.

Auf die Anwendung der Steuerfreiheit für die Arbeitnehmerbeteiligung kann der Arbeitnehmer zugunsten der Riester-Förderung ganz oder teilweise verzichten. In diesem Fall ist die Arbeitnehmerbeteiligung anteilig aus dem individuell versteuerten Netto-Entgelt des Arbeitnehmers abzuführen und mit dem Steuermerkmal 03 an die ZVK zu melden.

Die im Abschnitt F dargestellten Beispiele gehen grundsätzlich von der Anwendung der Steuerfreiheit für die Arbeitnehmerbeteiligung aus. Beispiele zur Meldung bei der Ausübung des Wahlrechts sind im Abschnitt F unter den Nummern 3 und 4 zu finden.

D. Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip

Für alle Entgeltmeldungen gilt das steuerrechtliche Zuflussprinzip. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist – unabhängig davon, ob es sich um laufendes Arbeitsentgelt, einmalige Zahlungen oder Nachzahlungen handelt – in dem Jahr zu melden, in dem es dem Beschäftigten zugeflossen ist.

Im Rahmen des steuerrechtlichen Zuflussprinzips ist also nicht der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Umlage bzw. der Zusatzbeitrag unserer Kasse zugegangen ist, sondern der Zeitpunkt, an dem der Beschäftigte die Entgeltzahlung erhalten hat bzw. zu welchem sie dem Beschäftigten verrechnet wurde.

Entgeltkorrekturen sind somit grundsätzlich dem laufenden Jahr zuzuordnen (als sonstiger Bezug), soweit ein Aufrollen unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen nicht mehr möglich ist.

Laufendes Entgelt, das nach Ablauf eines Kalenderjahrs gezahlt wird, muss allerdings **nicht als sonstiger Bezug** im Zuflussjahr versteuert werden, wenn das Entgelt

- im **Jahr des Ausscheidens** (LStR 39b.2 Abs. 1 Nr. 6) oder
- innerhalb **der ersten drei Wochen** des neuen Kalenderjahrs ausgezahlt wird (LStR 39b.2 Abs. 1 Nr. 7).

Einen Auszug aus dem Einkommensteuergesetz und den Lohnsteuerrichtlinien finden Sie im Anhang.

Für Entgeltkorrekturen, die nicht das laufende Jahr betreffen, gelten also folgende Besonderheiten:

1. Rückwirkende Anmeldung zur Zusatzrente

Bei einer rückwirkenden Anmeldung ist das Entgelt dem Beschäftigten in der Regel bereits laufend zugeflossen. Wenn nur die Anmeldung bei unserer Kasse unterblieben ist, die Umlagen und Zusatzbeiträge jedoch fristgerecht gezahlt wurden, so ist die Anmeldung rückwirkend vorzunehmen, die entsprechenden Entgelte sind für den Zeitraum zu melden, in dem sie zugeflossen sind. Für den Versicherten ergeben sich keine Nachteile, da die Entgelte mit dem für den Zeitraum maßgebenden Altersfaktor verpunktet werden.

Wurden die Umlagen und Zusatzbeiträge nicht fristgerecht gezahlt, werden Zinsen erhoben.

2. Besonderheiten bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss und Mutterschutz

Bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss bzw. während einer Mutterschutzzeit ist ein fiktives Entgelt nach § 21 TVöD (§ 62 Abs. 2 Satz 4 bzw. § 35 Abs. 1 Satz 3 ZVK-Satzung) zu melden. In dieser Zeit liegt kein tatsächlicher steuerlicher Zufluss beim Versicherten vor. Daher können auch Korrekturen für den jeweiligen Anspruchszeitraum durchgeführt werden.

3. Fehlerhafte Entgeltmeldung

Wurde eine falsche Entgeltmeldung an unsere Kasse übermittelt, obwohl das Entgelt im Vorjahr in korrekter Höhe zugeflossen ist und entsprechend versteuert wurde, so kann die Meldung ohne Nachteile für den Versicherten nachträglich korrigiert werden. Wurden die Umlagen und Zusatzbeiträge nicht fristgerecht gezahlt, werden Zinsen erhoben.

4. Nachzahlung oder Rückforderung während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses

Grundsätzlich sind Nachzahlungen bzw. Rückforderungen für das abgelaufene Kalenderjahr dem Zeitraum zuzuordnen, in dem sie dem Beschäftigten zufließen oder abgezogen werden. Steuerrechtlich ist es ausnahmsweise zulässig, dass diese Nachzahlungen bzw. Rückforderungen noch dem abgelaufenen Kalenderjahr zugeordnet werden, wenn sie bis Ende der dritten Woche im Januar im aktuellen Jahr (Drei-Wochen-Frist) zu- oder abfließen. Nachzahlungen oder Rückforderungen, die nach diesem Stichtag erfolgen, werden dem aktuellen Jahr zugeordnet und mit dem dann maßgeblichen Altersfaktor berücksichtigt.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer war im Jahr 2017 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt für 2018 beträgt 25.000,00 €. Im Mai 2018 erhält er eine Nachzahlung für das Jahr 2017 in Höhe von 1.000,00 €.

Die Nachzahlung wird dem Jahr 2018 zugeordnet, da die Nachzahlung im Mai 2018 zugeflossen ist. Eine gesonderte Meldung für die Nachzahlung ist nicht vorzunehmen. Die Nachzahlung kann in der Jahresmeldung 2018 berücksichtigt werden (insgesamt 26.000,00 €). Für die Nachzahlung ist der Umlage- und Zusatzbeitragssatz des Jahres 2018 maßgeblich.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer war im Jahr 2017 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt betrug 30.000,00 €. Am 16.01.2018 erfolgt eine Rückrechnung für das Jahr 2017 in Höhe von 2.000,00 €.

Die Rückforderung wird noch dem Jahr 2017 zugeordnet, da diese im Rahmen der Drei-Wochen-Frist zu Beginn des Jahres 2018 angefallen ist. Eine Korrektur der Jahresmeldung 2017 muss veranlasst werden. Für das Jahr 2017 ist somit ein Entgelt von 28.000,00 € maßgeblich.

Ist für den Beschäftigten im aktuellen Kalenderjahr ein niedrigerer Altersfaktor anzuwenden als im Vorjahr, kann dies zu Nachteilen bei der Berechnung der Versorgungspunkte führen.

Durch die nachträgliche Korrektur bereits gemeldeter Versicherungsabschnitte können sich auch Auswirkungen auf die Zahl der Wartezeitmonate ergeben. In diesem Fall sind zur Meldung die Versicherungsmerkmale 47 – 49 zu verwenden. Eine Erklärung zu den Versicherungsmerkmalen ist unter Abschnitt G zu finden.

5. Nachzahlung oder Rückforderung nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Nachzahlungen oder Rückforderungen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aber noch im Jahr des Ausscheidens bzw. in den ersten drei Wochen im Januar des Folgejahres zu- oder abfließen, können dem letzten Versicherungsabschnitt zugeordnet werden.

Hierbei ist es nicht relevant, ob zum Zeitpunkt der Nachzahlung oder Rückforderung bereits der Versicherungsfall eingetreten ist.

Nachzahlungen, aber auch Rückforderungen, die nach dem o. g. Stichtag ausgezahlt bzw. abgezogen werden, sind nicht mehr als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu berücksichtigen.

Ausnahme: Bei einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit hat das Arbeitsverhältnis nicht geendet. In diesem Fall können Entgeltkorrekturen auch noch nach dem o. g. Stichtag, dann jeweils im laufenden Jahr, berücksichtigt werden.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer scheidet zum 31.05.2017 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt bis zum 31.05.2017 betrug 10.000,00 €. Im August 2017 erhält er eine Nachzahlung für den Monat April in Höhe von 500,00 €.

Da das Entgelt im Jahr des Ausscheidens nachgezahlt wird, ist es steuerrechtlich dem letzten Monat des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen und gilt somit im Mai 2017 als zugeflossen. Somit fällt der Zufluss in die Zeit der Versicherung und das komplette Entgelt mit der Nachzahlung ist zusatzversorgungspflichtig. Es wird in dem Versicherungsabschnitt aufgeführt, der auch den Mai 2017 enthält, ein gesonderter Abschnitt ist nicht zu bilden.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer scheidet zum 31.10.2017 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt bis zum 31.10.2017 betrug 20.000,00 €. Am 17.01.2018 erhält er eine Nachzahlung in Höhe von 800,00 €.

Da das Entgelt innerhalb der Drei-Wochen-Frist des nachfolgenden Kalenderjahres nachgezahlt wird, ist es steuerrechtlich ebenfalls dem letzten Monat des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen und gilt somit im Oktober 2017 als zugeflossen. Somit fällt der Zufluss in die Zeit der Versicherung und das komplette Entgelt mit der Nachzahlung ist zusatzversorgungspflichtig. Es wird in dem Versicherungsabschnitt aufgeführt, der auch den Oktober 2017 enthält, ein gesonderter Abschnitt ist nicht zu bilden.

Beispiel 3:

Ein Arbeitnehmer scheidet zum 31.10.2017 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt bis zum 31.10.2017 betrug 25.000,00 €. Am 27.01.2018 macht der Arbeitgeber eine Rückforderung aus dem Entgelt des Monats August i. H. v. 1.000,00 € geltend.

Da das Entgelt nach der Drei-Wochen-Frist des nachfolgenden Kalenderjahres zurückgefordert wird, ist ein steuerrechtliches Aufrollen in das Vorjahr nicht mehr möglich. Die Rückforderung hat zusatzversicherungsrechtlich somit keine Auswirkungen. Ein Guthaben an Umlage und Zusatzbeitrag für den Arbeitgeber entsteht bei der ZVK nicht.

E. Besondere Hinweise zur Meldung von Mutterschutz- und Elternzeiten

Ruht ein Beschäftigungsverhältnis für Zeiten eines Mutterschutzes nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) bzw. wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), so werden zusätzliche Versorgungspunkte berücksichtigt (soziale Komponenten). Damit steigt die Rentenanwartschaft während dieser Zeit, ohne dass eine konkrete Umlage- oder Zusatzbeitragszahlung gegenübersteht.

Um diese sozialen Komponenten berücksichtigen zu können, müssen der ZVK durch den Arbeitgeber in der Jahresmeldung die entsprechenden Daten genau gemeldet werden.

1. Meldung von Mutterschutzzeiten

Seit dem 01.01.2012 werden die Mutterschutzfristen nach den Vorgaben der Tarifvertragsparteien differenziert von der Elternzeit bei der Ermittlung der Versorgungspunkte berücksichtigt. Der Arbeitgeber meldet der ZVK für die Dauer der Mutterschutzzeit einen separaten Versicherungsabschnitt. Folgendes ist dabei zu beachten:

- die Mutterschutzzeit ist mit dem Versicherungsmerkmal 27 und dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD zu melden,
- die Meldungen für den Mutterschutz sind taggenau vorzunehmen,
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

2. Meldung von Elternzeiten

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 € in diesem Monat ergeben würden

Es werden nur volle Monate einer Elternzeit berücksichtigt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 ZVK-Satzung). Neben den leiblichen Kindern gilt diese Regelung auch bei einer Elternzeit für

- Kinder, die im Haushalt leben, weil sie mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen wurden,
- Kinder des Ehegatten, die im Haushalt aufgenommen wurden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- die Elternzeit kann pro Kind grundsätzlich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres berücksichtigt werden, bis zu 24 Monate können auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes übertragen werden,
- die Elternzeit beginnt nach Ablauf der Mutterschutzzeit und ist mit Versicherungsmerkmal 28 zu melden,

- die Meldungen für die Elternzeit müssen stets taggenau erfolgen,
- in der Meldung ist die Anzahl der Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht, anzugeben,
- die Elternzeit muss tatsächlich in Anspruch genommen werden, das Arbeitsverhältnis ruht in dieser Zeit. Bei mehreren Kindern, für die ein Anspruch besteht, ist es ausreichend, wenn die Elternzeit nur für ein Kind beim Arbeitgeber beantragt wird.

3. Einmalzahlungen während Mutterschutz oder Elternzeit

Besteht während der Mutterschutzzeit bzw. der Elternzeit in einem ruhenden Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Einmalzahlung (z. B. Jahressonderzahlung), so ist für den gesamten Monat in dem die Einmalzahlung erfolgt – jedoch nicht über das Ende des Versicherungsabschnitts der Mutterschutzzeit/Elternzeit hinaus – ein eigener, zusätzlicher Versicherungsabschnitt (z. B. mit den Versicherungsmerkmalen 10/20) zu melden.

Nach § 62 Abs. 2 Buchst. e ZVK-Satzung ist die Jahressonderzahlung nur anteilig zusatzversorgungspflichtig, wenn diese für einen Zeitraum ausgezahlt wird, in dem keine Umlagen entrichtet wurden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Mutterschutzzeit. Die Monate der Mutterschutzzeit werden bei der Ermittlung der Zusatzversorgungspflicht der Jahressonderzahlung berücksichtigt.

Das bedeutet, auch die Mutterschutzzeit gilt als mit Umlagen belegter Zeitraum, obwohl für diese Zeit tatsächlich keine Umlagen anfallen. Die Jahressonderzahlung ist daher für den Zeitraum der Mutterschutzzeit auch zusatzversorgungspflichtig.

4. Geburt eines weiteren Kindes während der Elternzeit

Wird während einer Elternzeit ein weiteres Kind geboren, sind ab Geburt des zweiten Kindes zwei Kinder in der Elternzeitmeldung zu berücksichtigen. Bei der Gewährung der sozialen Komponente Elternzeit ist allein die Anzahl der Kinder maßgebend, für die dem Grunde nach Anspruch auf Elternzeit besteht. Nicht entscheidend ist, dass für alle Kinder tatsächlich Elternzeit beantragt wird.

Beantragt die Versicherte hingegen die vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen für das zweite Kind, ist die Elternzeit mit dem Vortag des Beginns der Mutterschutzfrist zu beenden. Anschließend wird die Mutterschutzzeit gemeldet (Versicherungsmerkmal 27). Danach wird eine anschließende Elternzeit wieder mit Versicherungsmerkmal 28 für die entsprechende Kinderanzahl gemeldet.

Beispiele hierzu sind im Abschnitt F unter den Nummern 8 und 9 zu finden.

5. Beschäftigung während der Elternzeit

Wird während einer Elternzeit bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung wegen Elternzeit ruht, die gleiche oder eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufgenommen, endet die Meldung der Elternzeit mit Versicherungsmerkmal 28. Ab Beginn dieser Beschäftigung sind wieder das Versicherungsmerkmal 10 bzw. 20 und das erzielte Entgelt zu melden. Liegt das Entgelt im maßgebenden Monat unter 500 €, tritt versorgungsrechtlich ein Nachteil ein, da die soziale Komponente 500 € betragen hätte. Die Beschäftigten sollten daher entsprechend informiert werden.

Die Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber als dem, bei dem das Beschäftigungsverhältnis ruht, hat keine Auswirkungen auf die Versorgungspunkte. In diesem Fall wird die soziale Komponente weitergewährt.

Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander, wird dem Versicherten nur einmal die soziale Komponente mit dem Versicherungsmerkmal 28 gewährt. In diesem Fall bestimmt der Versicherte selbst, für welches Beschäftigungsverhältnis die soziale Komponente berücksichtigt werden soll (§ 35 Abs. 1 Satz 3 ZVK-Satzung). Das zweite Beschäftigungsverhältnis ist mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden. Eine doppelte Berücksichtigung der sozialen Komponente kann nicht erfolgen.

6. Sonderurlaub im Anschluss an Mutterschutzfrist bzw. Elternzeit

Wird nach Ende der Mutterschutzfrist Sonderurlaub beantragt (gilt nicht als Elternzeit), so ist der Sonderurlaub weiter mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

Wird nach Ablauf einer Elternzeit ein Sonderurlaub (zur Erziehung des Kindes) beantragt, so ist dieser ab dem Tag nach Ende der Elternzeit mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

F. Meldebeispiele

Meldebeispiele I - Allgemeiner Bereich

1. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage nicht steuerfrei)

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2018 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 40.000,00 €.

Umlage (1,2 %):	480,00 €
Zusatzbeitrag (4,4 %):	1.760,00 €
- davon Arbeitgeber (2,2 %)	880,00 €
- davon Arbeitnehmer (2,2 %):	880,00 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (2 % der BBG von 78.000,00 €):	1.560,00 €
abzüglich des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	880,00 €
abzüglich des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag (wenn Wahlrecht nicht ausgeübt wurde):	880,00 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	0,00 €

Die jeweiligen Zahlungsbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen.

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	pauschal/individuell versteuert	480,00 € / 1,2 x 100 = 40.000,00 €
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	880,00 € / 4,4 x 100 = 20.000,00 €
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	steuerfrei	880,00 € / 4,4 x 100 = 20.000,00 €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt					Einzahler	Buchungsschlüssel		Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht		
Beginn		Ende		Versicherungsmerkmal		Steuermerkmal					
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST			Euro	Cent
01.01.2018		31.12.			01	10	10			40.000,00 €	
01.01.2018		31.12.			01	20	01			20.000,00 €	
01.01.2018		31.12.			03	20	01			20.000,00 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 1.760,00 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 480,00 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der "Elternzeit" (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Entgelt für Überstunden (Überstundenvergütung) wird dem laufenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt hinzugerechnet. Es bedarf keiner gesonderten Meldung.

Bei Teilzeitarbeit oder geringfügig entlohnter Beschäftigung wird das entsprechende zusatzversorgungspflichtige Entgelt gemeldet. Eine Kennzeichnung der Teilzeitarbeit oder geringfügig entlohnten Beschäftigung wird nicht vorgenommen.

2. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage teilweise steuerfrei)

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2018 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 30.000,00 €.

Umlage (1,2 %):	360,00 €
Zusatzbeitrag (4,4 %):	1.320,00 €
- davon Arbeitgeber (2,2 %)	660,00 €
- davon Arbeitnehmer (2,2 %):	660,00 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (2 % der BBG von 78.000,00 €):	1.560,00 €
abzüglich des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	660,00 €
abzüglich des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag (wenn Wahlrecht nicht ausgeübt wurde):	660,00 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	240,00 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen:

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	steuerfrei	$240,00 \text{ €} / 1,2 \times 100 = 20.000,00 \text{ €}$
Arbeitgeber	Umlage	pauschal/individuell versteuert	$120,00 \text{ €} / 1,2 \times 100 = 10.000,00 \text{ €}$
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$660,00 \text{ €} / 4,4 \times 100 = 15.000,00 \text{ €}$
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$660,00 \text{ €} / 4,4 \times 100 = 15.000,00 \text{ €}$

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt			Einzahler	Buchungsschlüssel		Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kin- der, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende			Versiche- rungs- merkmal	Steuermerkmal		
TT MM JJJJ	TT MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent	
01.01.2018	31.12.	01	10	10	10.000,00 €		
01.01.2018	31.12.	01	10	11	20.000,00 €		
01.01.2018	31.12.	01	20	01	15.000,00 €		
01.01.2018	31.12.	03	20	01	15.000,00 €		

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 1.320,00 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 360,00 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

3. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente mit Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG für die Arbeitnehmerbeteiligung – Riester-Förderung

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2018 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 38.500,00 €.

Umlage (1,2 %):	462,00 €
Zusatzbeitrag (4,4 %):	1.694,00 €
- davon Arbeitgeber (2,2 %)	847,00 €
- davon Arbeitnehmer (2,2 %):	847,00 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (2 % der BBG von 78.000,00 €):	1.560,00 €
abzüglich des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	847,00 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	713,00 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen.

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	steuerfrei	462,00 € / 1,2 x 100 = 38.500,00 €
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	847,00 € / 4,4 x 100 = 19.250,00 €
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	individuell versteuert	847,00 € / 4,4 x 100 = 19.250,00 €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges		nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kin- der, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn			Ende		Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuermerkmal	Entgelt/ Betrag für zusätzliche		
								Umlage nach		
								§76 ZVK-Satzung		
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent	
01.01.2018			31.12.		01	10	11	38.500,00 €		
01.01.2018			31.12.		01	20	01	19.250,00 €		
01.01.2018			31.12.		03	20	03	19.250,00 €		

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 1.694,00 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 462,00 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der "Elternzeit" (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Aufgrund der Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG kann der Arbeitnehmer für die individuell versteuerte Arbeitnehmerbeteiligung die staatliche Riester-Förderung in Anspruch nehmen.

4. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente mit Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG für die Arbeitnehmerbeteiligung – Riester-Förderung (höheres Entgelt)

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2018 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 52.000,00 €.

Umlage (1,2 %):	624,00 €
Zusatzbeitrag (4,4 %):	2.288,00 €
- davon Arbeitgeber (2,2 %)	1.144,00 €
- davon Arbeitnehmer (2,2 %):	1.144,00 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (2 % der BBG von 78.000,00 €):	1.560,00 €
abzüglich des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	1.144,00 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	416,00 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen:

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	pauschal/individuell versteuert	208,00 € / 1,2 x 100 = 17.333,33 €
Arbeitgeber	Umlage	steuerfrei	416,00 € / 1,2 x 100 = 34.666,67 €
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	1.144,00 € / 4,4 x 100 = 26.000,00 €
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	individuell versteuert	1.144,00 € / 4,4 x 100 = 26.000,00 €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kin- der, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	EZ	VM	ST		Euro Cent	
01.01.2018	31.12.	01	10	10		17.333,33 €	
01.01.2018	31.12.	01	10	11		34.666,67 €	
01.01.2018	31.12.	01	20	01		26.000,00 €	
01.01.2018	31.12.	03	20	03		26.000,00 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 2.288,00 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 624,00 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Aufgrund der Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG kann der Arbeitnehmer für die individuell versteuerte Arbeitnehmerbeteiligung die staatliche Riester-Förderung in Anspruch nehmen.

5. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente mit zusätzlicher Entgeltumwandlung als ZusatzrentePlus

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2018 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert und hat zusätzlich einen Vertrag zur Entgeltumwandlung abgeschlossen.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt
im Jahr 2018 (ohne Berücksichtigung der Entgeltumwandlung) 30.000,00 €

ZusatzrentePlus – Beiträge zur Entgeltumwandlung 840,00 €

Umlage (1,2 %):	360,00 €
Zusatzbeitrag (4,4 %):	1.320,00 €
- davon Arbeitgeber (2,2 %)	660,00 €
- davon Arbeitnehmer (2,2 %):	660,00 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (2 % der BBG von 78.000,00 €):	1.560,00 €
abzüglich Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	660,00 €
abzüglich des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag (wenn Wahlrecht nicht ausgeübt wurde):	660,00 €
abzüglich Beiträge zur Entgeltumwandlung (ebenfalls nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	840,00 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	0,00 €

Die jeweiligen Zahlungsbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen:

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	pauschal/individuell versteuert	360,00 € / 1,2 x 100 = 30.000,00 €
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	660,00 € / 4,4 x 100 = 15.000,00 €
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	steuerfrei	660,00 € / 4,4 x 100 = 15.000,00 €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges		nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kin- der, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn			Ende		Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuermerkmal	Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung		
TT	MM	JJJJ	TT	MM				EZ	VM	
01.01.2018			31.12.		01	10	10	30.000,00 €		
01.01.2018			31.12.		01	20	01	15.000,00 €		
01.01.2018			31.12.		03	20	01	15.000,00 €		

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 1.320,00 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 360,00 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

6. Mutterschutz und Elternzeit bei Geburt eines Kindes

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2018 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Am 19.03.2018 beginnt die Mutterschutzfrist. Am 30.04.2018 wird das Kind geboren. An die Mutterschutzfrist bis 25.06.2018 schließt sich die Elternzeit an. Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 18.03.2018 ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 4.000,00 €. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD während der Mutterschutzfrist beträgt 5.100,00 €.

Umlage (1,2 %):	48,00 €
Zusatzbeitrag (4,4 %):	176,00 €
- davon Arbeitgeber (2,2 %)	88,00 €
- davon Arbeitnehmer (2,2 %):	88,00 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (2 % der BBG von 78.000,00 €):	1.560,00 €
abzüglich Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	88,00 €
abzüglich des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag (wenn Wahlrecht nicht ausgeübt wurde):	88,00 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	1.384,00 €

Die jeweiligen Zahlungsbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen:

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	steuerfrei	48,00 € / 1,2 x 100 = 4.000,00 €
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	88,00 € / 4,4 x 100 = 2.000,00 €
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	steuerfrei	88,00 € / 4,4 x 100 = 2.000,00 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel		Steuermerkmal	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kin- der, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler	Versiche- rungs- merkmal				
TT MM JJJJ	TT MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent	
01.01.2018	18.03.	01	10	11	4.000,00	€	
01.01.2018	18.03.	01	20	01	2.000,00	€	
01.01.2018	18.03.	03	20	01	2.000,00	€	
19.03.2018	25.06.	01	27	00	5.100,00	€	
26.06.2018	31.12.	01	28	00			1

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Mutterschutz und Elternzeit müssen taggenau gemeldet werden.

Für den Zeitraum des Mutterschutzes vor und nach der Geburt ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit dem Versicherungsmerkmal 27 zu melden. Aus dem fiktiven Entgelt werden Versorgungspunkte als soziale Komponente berücksichtigt. Umlagen und Beiträge werden darauf nicht abgeführt.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge Elternzeit nach § 15 BEEG ruht, wird von der ZVK bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als soziale Komponente ein Entgelt von monatlich 500 € für jedes Kind berücksichtigt, für das Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Bei Elternzeiten (VM 28) ist die Anzahl der Kinder zu melden (hier: 1 Kind), für die grundsätzlich Anspruch auf Elternzeit besteht. Nähere Erläuterungen zur Meldung der Elternzeit sind im Abschnitt E zu finden.

Ggf. kann der steuerfreie Förderbetrag nach § 100 EStG für den Zusatzbeitrag des Arbeitgebers genutzt werden.

7. Mutterschutz und Elternzeit bei Geburt eines Kindes, Zahlung der anteiligen Jahressonderzahlung während Mutterschutz/Elternzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2018 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Am 07.08.2018 beginnt die Mutterschutzfrist. Am 23.09.2018 wird das Kind geboren. An die Mutterschutzzeit schließt sich ab 19.11.2018 die Elternzeit an.

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 06.08.2018 ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 9.500,00 €. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzfrist beträgt 3.600,00 €. Die Einmalzahlung von 630,00 € wird im Monat November 2018 gezahlt.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt Beginn			Ende		Einzahler	Buchungsschlüssel		Steuermerkmal	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung		nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kin- der, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
TT	MM	JJJJ	TT	MM		Versiche- rungs- merkmal	VM		Euro	Cent	
01.01.2018			06.08.		01	10		11	9.500,00	€	
01.01.2018			06.08.		01	20		01	4.750,00	€	
01.01.2018			06.08.		03	20		01	4.750,00	€	
07.08.2018			18.11.		01	27		00	3.600,00	€	
01.11.2018			18.11.		01	10		11	577,50	€	
01.11.2018			18.11.		01	20		01	288,75	€	
01.11.2018			18.11.		03	20		01	288,75	€	
19.11.2018			31.12.		01	28		00			1

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Mutterschutz und Elternzeit müssen taggenau gemeldet werden.

Für den Zeitraum des Mutterschutzes vor und nach der Geburt ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit dem Versicherungsmerkmal 27 zu melden. Aus dem fiktiven Entgelt werden Versorgungspunkte als soziale Komponente berücksichtigt. Umlagen und Beiträge werden darauf nicht abgeführt.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ruht, wird von der ZVK bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als soziale Komponente ein Entgelt von monatlich 500 € für jedes Kind berücksichtigt, für das Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Bei Elternzeiten (VM 28) ist die Anzahl der Kinder zu melden (hier: 1 Kind), für die grundsätzlich Anspruch auf Elternzeit besteht.

Einmalzahlungen während der Mutterschutzfrist oder der Elternzeit begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt (VM 10 / 20) in dem Kalendermonat, in dem sie geleistet wurden. Sie sind daher gesondert auszuweisen. Im vorliegenden Beispielfall ist es unerheblich, ob der Abschnitt für die Jahressonderzahlung parallel zur Mutterschutzfrist (01.11. – 18.11.) oder zur Elternzeit (19.11. – 30.11.) gemeldet wird. In der Folge werden für den Monat November neben den Versorgungspunkten aus dem fiktiven Entgelt bzw. der sozialen Komponente „Elternzeit“ auch Versorgungspunkte aus dem Arbeitsentgelt (additiv) berücksichtigt. Nach § 62 Abs. 2 Buchst. e ZVK-Satzung ist die Jahressonderzahlung nur anteilig zusatzversorgungspflichtig, wenn diese für einen Zeitraum ausgezahlt wird, in dem keine Umlagen entrichtet wurden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Mutterschutzzeit. **Die Monate der Mutterschutzzeit werden bei der Ermittlung der Zusatzversorgungspflicht der Jahressonderzahlung berücksichtigt** (hier: November und Dezember). Nähere Erläuterungen zur Meldung der Elternzeit sind im Abschnitt E zu finden.

Achtung:

Nimmt die Arbeitnehmerin während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber wieder auf, ist das laufende Entgelt mit VM 10 und VM 20 zu melden. In diesem Fall entfällt die soziale Komponente „Elternzeit“.

8. Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit, keine Inanspruchnahme der Mutterschutzzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin befindet sich im Jahr 2018 durchgehend in Elternzeit für das am 11.08.2015 geborene Kind. Die Elternzeit für dieses Kind endet am 10.08.2018. Am 07.05.2018 ist die Geburt des zweiten Kindes, die Mutterschutzzeit für das zweite Kind wird nicht in Anspruch genommen. An die Elternzeit für das erste Kind schließt sich die Elternzeit für das zweite Kind an.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Einzahler	Buchungsschlüssel		Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht	
Beginn			Ende			Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent	
01.01.2018			06.05.		01	28	00			1
07.05.2018			10.08.		01	28	00			2
11.08.2018			31.12.		01	28	00			1

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wird während einer laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an. Wird aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes eine neue Elternzeit beantragt, endet die alte Elternzeit (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)), d.h. es bestehen daher bei einem Elternteil nie mehrere Elternzeiten parallel.

Für die Gewährung der sozialen Komponente Elternzeit ist neben der Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, die Anzahl der Kinder maßgebend, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Elternzeit besteht. Nicht entscheidend ist, dass für alle Kinder tatsächlich Elternzeit beantragt wird, d. h. wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, so beginnt ab der Geburt des 2. Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 28 und Anzahl der Kinder „2“.

9. Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit mit Inanspruchnahme der Mutterschutzzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin befindet sich im Jahr 2018 durchgehend in Elternzeit für das am 11.08.2015 geborene Kind. Die Elternzeit für dieses Kind endet am 10.08.2018. Am 07.05.2018 ist die Geburt des zweiten Kindes, die Mutterschutzzeit für das zweite Kind wird im Zeitraum vom 26.03. – 02.07.2018 in Anspruch genommen. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für diesen Zeitraum beträgt 8.900,00 €. An die Elternzeit für das erste Kind schließt sich die Elternzeit für das zweite Kind an.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt Beginn			Ende		Einzahler	Buchungsschlüssel		Steuermerkmal	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung		nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kin- der, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
TT	MM	JJJJ	TT	MM		Versiche- rungs- merkmal	VM		Euro	Cent	
01.01.2018			25.03.		01	28		00			1
26.03.2018			02.07.		01	27		00	8.900,00	€	
03.07.2018			10.08.		01	28		00			2
11.08.2018			31.12.		01	28		00			1

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Werden für das 2. Kind die Mutterschutzzeiten gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Anspruch genommen, wird damit die Elternzeit des ersten Kindes beendet und die soziale Komponente Elternzeit durch die Mutterschutzfrist verdrängt.

Für den Zeitraum des Mutterschutzes vor und nach der Geburt ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit dem Versicherungsmerkmal 27 zu melden. Aus dem fiktiven Entgelt werden Versorgungspunkte als soziale Komponente berücksichtigt.

Die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der vorzeitigen Beendigung einer Elternzeit zugunsten einer Mutterschutzfrist ergibt sich aus dem Rundschreiben des BMI vom 24.08.2011 auf der Grundlage des Urteils des EuGH vom 20.09.2007.

Für den Zeitraum der Elternzeit ist als neuer Abschnitt das VM 28 und die Anzahl der Kinder für die Anspruch auf Elternzeit besteht, im Anschluss an die Mutterschutzzeit (VM 27) zu melden.

10. Altersteilzeit (nach 2010 vereinbart)

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2018 bis 31.08.2018 als Vollbeschäftigte in der Zusatzrente versichert. Ab dem 01.09.2018 beginnt die am 17.01.2014 vereinbarte Altersteilzeit.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.08.2018	25.000,00 €
und vom 01.09.2018 bis 31.12.2018 (während der Altersteilzeit)	6.000,00 €

Dieses Entgelt ist zur Berechnung der Umlage und des Zusatzbeitrages mit dem Faktor 1,8 (90/50 = RV-Aufstockungsfaktor) zu erhöhen.	(6.000,00 € x 1,8)
---	--------------------

Somit ergibt sich ein zu berücksichtigendes Entgelt von	10.800,00 €
Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit)	200,00 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt Beginn			Versicherungsabschnitt Ende		Einzahler	Buchungsschlüssel		Steuermerkmal	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
TT	MM	JJJJ	TT	MM		Versicherungsmerkmal	VM	ST	Euro	Cent
01.01.2018			31.08.		01	10	10		25.000,00 €	
01.01.2018			31.08.		01	20	01		12.500,00 €	
01.01.2018			31.08.		03	20	01		12.500,00 €	
01.09.2018			31.12.		01	23	10		11.000,00 €	
01.09.2018			31.12.		01	20	01		5.500,00 €	
01.09.2018			31.12.		03	20	01		5.500,00 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Teilzeitdaten sind seit 01.01.2002 nicht mehr zu melden.

Für die **nach 2002 aber vor dem 01.01.2010** vereinbarte Altersteilzeit ist das 1,8-fache der Bezüge der Bezüge nach § 4 TV ATZ als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden.

Für eine **nach dem 01.01.2010** vereinbarte Altersteilzeit gilt der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ). Die Tarifvertragsparteien haben niederschriftlich zum TV FlexAZ vereinbart, den ATV-K/ATV anzupassen. Es bestehen keine Bedenken, bis zu einer Änderung des ATV-K/ATV für die Bemessung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts § 15 Abs. 2 Satz 2 ATV-K/ATV entsprechend anzuwenden, das heißt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses kann das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 TV FlexAZ auch weiterhin mit dem 1,8-fachen in der Zusatzversorgung berücksichtigt werden.

Die Entgeltbestandteile, die in voller Höhe gezahlt werden (im Beispiel aus Überstunden), sind den Versicherungsabschnitten ohne Berücksichtigung des Faktors 1,8 hinzuzurechnen.

11. Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2018 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.05.2018 bis zum 18.09.2018.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt
bis zum 14.05.2018 12.000,00 €

und vom 19.09.2018 bis zum 31.12.2018 9.000,00 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt				Buchungsschlüssel		Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kin- der, für die Anspruch auf Elternzeit besteht		
Beginn		Ende		Einzahler	Versiche- rungs- merkmal			Steuermerkmal	
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent
01.01.2018			14.05.		01	10	11	12.000,00 €	
01.01.2018			14.05.		01	20	01	6.000,00 €	
01.01.2018			14.05.		03	20	01	6.000,00 €	
15.05.2018			18.09.		01	40	00		
19.09.2018			31.12.		01	10	11	9.000,00 €	
19.09.2018			31.12.		01	20	01	4.500,00 €	
19.09.2018			31.12.		03	20	01	4.500,00 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt H aufgeführt)

Hinweis:

Für die Fehlzeit vom 15.05. bis 18.09.2018 ist ein eigener Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 40 erforderlich, da die Beurlaubung Auswirkungen auf die Wartezeit hat.

Für die **Fehlzeit unter einem vollen Kalendermonat** (Kurzbeurlaubung) ist kein gesonderter Versicherungsabschnitt erforderlich. Die Fehlzeit umfasst keinen vollen Kalendermonat und hat damit keine Auswirkung auf die Wartezeit.

12. Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat; Auszahlung von Überstunden während der Beurlaubung

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2018 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.05.2018 bis zum 18.09.2018.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt
bis zum 14.05.2018 13.000,00 €

und vom 19.09.2018 bis zum 31.12.2018 4.000,00 €

Im Juli 2018 werden zusätzlich Überstunden ausbezahlt (500,00 €).

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende		Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal		
TT MM JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro Cent	
01.01.2018	14.05.		01	10	11	13.000,00 €	
01.01.2018	14.05.		01	20	01	6.500,00 €	
01.01.2018	14.05.		03	20	01	6.500,00 €	
15.05.2018	30.06.		01	40	00		
01.07.2018	31.07.		01	10	11	500,00 €	
01.07.2018	31.07.		01	20	01	250,00 €	
01.07.2018	31.07.		03	20	01	250,00 €	
01.08.2018	18.09.		01	40	00		
19.09.2018	31.12.		01	10	11	4.000,00 €	
19.09.2018	31.12.		01	20	01	2.000,00 €	
19.09.2018	31.12.		03	20	01	2.000,00 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweis:

Einmalzahlungen während entgeltloser Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt (z. B. VM 10 + 20) in dem Kalendermonat, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

13. Beurlaubung endet nach dem Monat, in dem die Jahressonderzahlung gezahlt wurde

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2018 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.05.2018 bis zum 11.12.2018.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt
bis zum 14.05.2018 12.000,00 €

und ab 12.12.2018 bis zum 31.12.2018 1.000,00 €

Die anteilige Jahressonderzahlung wird im Monat November 2018 gezahlt (900,00 €).

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt				Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung		nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn		Ende		Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent
01.01.2018			14.05.		01	10	11	12.000,00 €	
01.01.2018			14.05.		01	20	01	6.000,00 €	
01.01.2018			14.05.		03	20	01	6.000,00 €	
15.05.2018			31.10.		01	40	00		
01.11.2018			31.12.		01	10	11	1.900,00 €	
01.11.2018			31.12.		01	20	01	950,00 €	
01.11.2018			31.12.		03	20	01	950,00 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Einmalzahlungen während entgeltloser Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt (z. B. VM 10 + 20) in dem Kalendermonat, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

Für die Fehlzeit vom 01.12. bis 12.12.2017 ist kein eigener Versicherungsabschnitt erforderlich, da die Fehlzeit keinen vollen Kalendermonat umfasst.

14. Beurlaubung endet in dem Monat, in dem die Jahressonderzahlung gezahlt wurde

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2018 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.05.2018 bis zum 22.11.2018.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt
bis zum 14.05.2018 12.000,00 €

und vom 23.11.2018 bis zum 31.12.2018 3.000,00 €

Die anteilige Jahressonderzahlung wird im Monat November 2018 gezahlt (900,00 €).

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt				Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung		nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn		Ende		Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent
01.01.2018			14.05.		01	10	11	12.000,00 €	
01.01.2018			14.05.		01	20	01	6.000,00 €	
01.01.2018			14.05.		03	20	01	6.000,00 €	
15.05.2018			22.11.		01	40	00		
23.11.2018			31.12.		01	10	11	3.900,00 €	
23.11.2018			31.12.		01	20	01	1.950,00 €	
23.11.2018			31.12.		03	20	01	1.950,00 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Einmalzahlungen während entgeltloser Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt (z. B. VM 10 + 20) in dem Kalendermonat, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

Ausnahme:

Im obigen Fall beginnt im Monat der Jahressonderzahlung ein Versicherungsabschnitt mit laufendem Arbeitsentgelt, so dass die Jahressonderzahlung diesem Abschnitt zuzuordnen ist.

15. BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) zur betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen - neue Vereinbarungen ab 2017

Mit dem § 100 EStG wurde zum 01.01.2018 durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ein neues Fördermodell zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener eingeführt. Gefördert werden Arbeitgeberbeiträge von mindestens 240,00 € bis höchstens 480,00 € im Kalenderjahr. Voraussetzung ist ein Bruttoarbeitslohn von nicht mehr als 2.200,00 € im Monat. Der BAV-Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 % des begünstigten Arbeitgeberbeitrags.

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer wurde zum 01.01.2018 **neu eingestellt** und ist das gesamte Jahr 2018 durchgängig in der Zusatzrente versichert. Er hat ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 1.500,00 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2018	18.000,00 €
Umlage (1,2 %):	216,00 €
Zusatzbeitrag (4,4 %):	792,00 €
- davon Arbeitgeber (2,2 %):	396,00 €
- davon Arbeitnehmer (2,2 %):	396,00 €
30 % BAV-Förderbetrag (gem. § 100 Abs. 2 Satz 1 EStG)	118,80 €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt		Einzahler	Buchungsschlüssel		Steuermerkmal	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende		Versicherungsmerkmal				
TT MM JJJJ	TT MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent	
01.01.2018	31.12.	01	10	11	18.000,00 €		
01.01.2018	31.12.	01	20	07	9.000,00 €		
01.01.2018	31.12.	03	20	01	9.000,00 €		

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweis:

Der Arbeitgeber erhält einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 30 % des Arbeitgeberbeitrags (30 % von 396,00 € = 118,80 €), den er mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnen kann. Zu melden ist jedoch nicht der Förderbetrag nach § 100 Abs. 2 EStG, sondern **ausschließlich der steuerfreie Beitrag des Arbeitgebers nach § 100 Abs. 6 EStG** (hier: 396,00 €). Hieraus ergibt sich das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (396,00 € / 4,4 %). Dieses ist der ZVK mit dem neuen Steuermerkmal 07 zu melden.

Die Steuerfreiheit des § 100 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG. Überschreiten Zusatzbeiträge des Arbeitgebers 480,00 €, wird der überschreitende Teil weiterhin mit dem Steuermerkmal 01 gemeldet.

16. BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) zur betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen - bereits bestehende Vereinbarungen vor 2017

Hat der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 für den Arbeitnehmer einen Zusatzbeitrag geleistet, ist der BAV-Förderbetrag (siehe Beispiel 17) auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber über den bisherigen Beitrag hinaus leistet, maximal jedoch auf 30 % des begünstigten Arbeitgeberbeitrags.

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist seit 2010 beim Arbeitgeber beschäftigt. Der Arbeitgeber zahlte im Jahr 2016 einen Zusatzbeitrag in Höhe von 432,00 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt betrug im Jahr 2016 21.600,00 €

Zusatzbeitrag (4,0 %):	864,00 €
- davon Arbeitgeber (2,0 %):	432,00 €

Auch 2018 ist der Arbeitnehmer durchgängig in der Zusatzrente versichert. Der Arbeitgeber zahlt im Jahr 2018 (durch Tarif-/Finanzierungsanpassungen) einen Zusatzbeitrag in Höhe von 501,60 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2018 22.800,00 €

Umlage (1,2 %):	273,60 €
Zusatzbeitrag (4,4 %):	1.003,20 €
- davon Arbeitgeber (2,2 %)	501,60 €
- davon Arbeitnehmer (2,2 %)	501,60 €

Übersteigender Betrag zu 2016 gezahltem Arbeitgeberbeitrag 69,90 €

BAV-Förderbetrag (gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 EStG) beträgt 30 % von 480 € (144 €), maximal jedoch Differenz zu 2016 69,90 €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung		nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn			Ende		Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent	
01.01.2018			31.12.		01	10	11	22.800,00 €		
01.01.2018			31.12.		01	20	07	10.909,09 €		
01.01.2018			31.12.		01	20	01	490,91 €		
01.01.2018			31.12.		03	20	01	11.400,00 €		

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweis:

Durch die Begrenzung nach § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG beträgt der Förderbetrag 69,90 € (Differenz zwischen den Arbeitgeberbeiträgen 2016 und 2018), der direkt mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnet werden kann. Der Förderbetrag hat jedoch keine Relevanz für die Meldung an die ZVK.

Der Zusatzbeitrag des Arbeitgebers ist in Höhe von 480,00 € nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei. Nur bis zu diesem Betrag können die darauf entfallenden Entgelte (480,00 € / 4,4 %) mit dem Steuermerkmal 07 gemeldet werden. Für den übersteigenden Zusatzbeitrag (21,60 €) kann weiterhin (zusätzlich) die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG genutzt werden.

17. Rückrechnung von Entgelt im Folgejahr, Wegfall von Wartezeitmonaten

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2017 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Es wurde bereits eine Jahresmeldung 2017 mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von 38.000,00 € abgegeben. Für die Zeit vom 18.09.2017 bis 21.12.2017 entfallen rückwirkend die gesamten Entgelte in Höhe von 4.000,00 € (Wegfall von zwei Wartezeitmonaten für Oktober und November 2017). Die Verrechnung der überzahlten Entgelte 2017 erfolgt im Februar 2018.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt für 2018 beträgt 39.000,00 € ohne die Rückrechnung.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Einzahler	Buchungsschlüssel		Zusatzversorgungspflichtiges		nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn			Ende			Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung		
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent	

Bisherige Jahresmeldung 2017

01.01.2017	31.12.	01	10	10	38.000,00 €
01.01.2017	31.12.	01	20	01	19.000,00 €
01.01.2017	31.12.	03	20	01	19.000,00 €

Berichtigte Jahresmeldung 2017

01.01.2017	17.09.	01	10	10	31.000,00 €
01.01.2017	17.09.	01	20	01	15.500,00 €
01.01.2017	17.09.	03	20	01	15.500,00 €
18.09.2017	21.12.	01	47	10	4.000,00 €
18.09.2017	21.12.	01	20	01	2.000,00 €
18.09.2017	21.12.	03	20	01	2.000,00 €
22.12.2017	31.12.	01	10	10	3.000,00 €
22.12.2017	31.12.	01	20	01	1.500,00 €
22.12.2017	31.12.	03	20	01	1.500,00 €

Jahresmeldung 2018

01.01.2018	31.12.	01	10	10	33.333,33 €
01.01.2018	31.12.	01	10	11	1.666,67 €
01.01.2018	31.12.	01	20	01	17.500,00 €
01.01.2018	31.12.	03	20	01	17.500,00 €

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Die Rückrechnung im Folgejahr führt zu einer Veränderung der Beitrags-/Umlagemonate. Der wegfallende Entgeltzeitraum (18.09.–21.12.2017) ist mit Versicherungsmerkmal 47 zu melden; die wegfallenden Entgelte sind diesem Abschnitt zuzuordnen und im Jahr des Zuflusses als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt weiterhin auszuweisen und auch im Jahr 2017 in Versorgungspunkte umzurechnen.

Die Entgeltsumme 2017 darf nicht geändert werden. Der Wegfall der Entgelte ist in der Jahresmeldung 2018 zu berücksichtigen.

Für die Rückrechnung aus dem Jahr 2017 sind der Umlage- und der Zusatzbeitragssatz im Jahr 2018 maßgebend.

18. Rückrechnung von Entgelt im Folgejahr, kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im laufenden Jahr

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2018 durchgehend ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in der Zusatzrente versichert. Es erfolgt im März 2018 eine Rückrechnung für 2017 in Höhe von 1.000,00 €.

Im Jahr 2018 fällt wegen **Fehlzeit** (Sonderurlaub) kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt an.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt für 2017 beträgt 40.000,00 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Einzahler	Buchungsschlüssel		Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn			Ende			Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal		
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent

Jahresmeldung 2017

01.01.2017	31.12.	01	10	10	40.000,00 €
01.01.2017	31.12.	01	20	01	20.000,00 €
01.01.2017	31.12.	03	20	01	20.000,00 €

Jahresmeldung 2018

01.01.2018	31.12.	01	40	00	0,00 €
01.01.2018	31.12.	01	48	10	-1.000,00 €
01.01.2018	31.12.	01	20	01	-500,00 €
01.01.2018	31.12.	03	20	01	-500,00 €

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Die Rückrechnung in Höhe von 1.000,00 € aus dem Jahr 2017 wird im Jahr 2018 verrechnet.

Die Jahresmeldung 2017 bleibt unverändert. Das Versicherungsmerkmal 48 mit dem Negativbetrag ist parallel dem Versicherungsabschnitt zuzuordnen, in dem der Monat liegt, in dem die Rückrechnung erfolgte.

Das Versicherungsmerkmal 48 kennzeichnet eine Nach- bzw. Rückzahlung ohne dass die Zahlung als Beitrags- bzw. Umlagemonat berücksichtigt wird.

Für die Rückrechnung aus dem Jahr 2017 sind der Umlage- und der Zusatzbeitragssatz im Jahr 2018 maßgebend.

19. Nachzahlung von Entgelt im Folgejahr für Vorjahr

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer wird im März 2018 rückwirkend zum 01.12.2017 angemeldet. Das Entgelt für Dezember 2017 fließt steuerrechtlich erst im März 2018 zu.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 2018 40.000,00 €

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt für 12/2017 beträgt 3.500,00 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel		Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal		
TT MM JJJJ	TT MM	EZ	VM	ST	Euro Cent	

Jahresmeldung 2017

01.12.2017	31.12.	01	49	00	0,00 €
------------	--------	----	----	----	--------

Jahresmeldung 2018

01.01.2018	31.12.	01	10	10	43.500,00 €
01.01.2018	31.12.	01	20	01	21.750,00 €
01.01.2018	31.12.	03	20	01	21.750,00 €

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Im Jahr 2017 ist für den Monat Dezember ein Wartezeitmonat zu berücksichtigen. Die Nachmeldung für 2017 enthält neben der rückwirkenden Anmeldung auch die „Nachmeldung“ des Versicherungsabschnittes für Dezember 2017. Das Entgelt für Dezember 2017 wird in der Jahresmeldung 2018 berücksichtigt.

Für den Zeitraum 01.12. – 31.12.2017 ist das Versicherungsmerkmal 49 zu melden. Das Versicherungsmerkmal 10 kann nicht verwendet werden, da zwar ein Wartezeitmonat anfällt, aber kein Entgelt zugeflossen ist. Das Versicherungsmerkmal 49 kennzeichnet deshalb einen Umlage- bzw. Beitragsmonat, ohne dass ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in diesem Abschnitt zugeflossen ist.

Für die Nachzahlung aus dem Jahr 2017 sind der Umlage- und der Zusatzbeitragssatz im Jahr 2018 maßgebend.

20. Freiwilliger Wehrdienst

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer leistet vom 01.03.2018 bis 30.11.2018 freiwilligen Wehrdienst.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01. – 28.02.2018 beträgt 4.500,00 €

Das fiktive Entgelt (inkl. anteiliger Jahressonderzahlung) für die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes vom 01.03. – 30.11.2018 beträgt 23.000,00 €

Die anteilige Jahressonderzahlung für die Zeit der Erwerbstätigkeit beträgt 500,00 €

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.12. – 31.12.2018 beträgt 2.000,00 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt Beginn			Ende		Einzahler	Buchungsschlüssel		Steuermerkmal	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung		nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kin- der, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
TT	MM	JJJJ	TT	MM		Versiche- rungs- merkmal	VM		Euro	Cent	
01.01.2018			28.02.		01	10		11	4.500,00	€	
01.01.2018			28.02.		01	20		01	2.250,00	€	
01.01.2018			28.02.		03	20		01	2.250,00	€	
01.03.2018			30.11.		01	10		10	8.000,00	€	
01.03.2018			30.11.		01	10		11	15.500,00	€	
01.03.2018			30.11.		01	20		01	23.250,00	€	
01.03.2018			30.11.		03	20		01	250,00	€	
01.12.2018			31.12.		01	10		10	2.000,00	€	
01.12.2018			31.12.		01	20		01	1.000,00	€	
01.12.2018			31.12.		03	20		01	1.000,00	€	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Die Meldung kann auch zusammengefasst in einem Zeitabschnitt erfolgen.

Hinweise:

Während eines freiwilligen Wehrdienstes ruht das Arbeitsverhältnis. Die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung wird hierdurch nicht berührt, das heißt die Versicherung bleibt weiterhin bestehen. Nach § 16 Abs. 7 Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) in Verbindung mit § 14 a Abs. 2 ArbPlSchG hat der Arbeitgeber während dieser Zeit die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) weiterzuentsrichten, und zwar in der Höhe, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlass des freiwilligen Wehrdienstes nicht ruhen würde.

Die Bemessungsgrundlage für die Umlagen und Beiträge ist dabei das Entgelt, das bei einer unterstellten Tätigkeit bezogen worden wäre (fiktives Entgelt). Die auf Grundlage des fiktiven Entgelts geleisteten Umlagen und Zusatzbeiträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der Wehrbereichsverwaltung erstattet.

Nach § 3 Nr. 63 EStG sind die Beiträge des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Grundsätzlich betrifft dies den Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag im Rahmen der Zusatzrente. Da der Arbeitgeber während eines freiwilligen Wehrdienstes auch den Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag zu tragen hat, fällt dieser Betrag ebenfalls unter die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG – unabhängig davon, ob sich der Arbeitnehmer grundsätzlich für die Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG (Riester-Förderung) entschieden hat.

Hinweis Bundesfreiwilligendienst:

Der zum 01.07.2011 ins Leben gerufene Bundesfreiwilligendienst begründet keine Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung von Umlagen und Zusatzbeiträgen, da die Vorschriften des ArbPlSchG hierauf nicht anwendbar sind. Bei Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes wäre somit eine Fehlzeit mit Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

21. Versicherungsfall der Erwerbsminderung auf Zeit

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer erhält ab 01.06.2018 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit. Der Rentenbescheid wird am 28.08.2018 zugestellt. Zum 01.09.2018 ruht das Beschäftigungsverhältnis

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt vom 01.01. – 31.08.2018	27.500,00 €
---	-------------

Aufgeteilt auf die Zeit vor und nach Rentenbeginn ergeben sich	
vom 01.01. – 31.05.2018	17.187,50 €
vom 01.06. – 31.08.2018	10.312,50 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel		Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung		nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn			Ende		Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal		
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent
	01.01.2018		31.05.		01	10	11	17.187,50	€
	01.01.2018		31.05.		01	20	01	8.593,75	€
	01.01.2018		31.15.		03	20	01	8.593,75	€
	01.06.2018		31.08.		01	10	11	10.312,50	€
	01.06.2018		31.08.		01	20	01	5.156,25	€
	01.06.2018		31.08.		03	20	01	5.156,25	€
	01.09.2018		31.12.		01	41	00		

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wird rückwirkend eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit festgestellt, so ruht das Beschäftigungsverhältnis in der Regel. Der Arbeitgeber hat eine Abmeldung mit dem Meldegrund 04 an die ZVK zu leiten. Während des Ruhens ist ein Abschnitt mit Versicherungsmerkmal 41 zu melden.

Fallen über den Rentenbeginn hinaus Entgelte an, so hat der Arbeitgeber eine Neuaufteilung in die Zeit vor und nach Rentenbeginn vorzunehmen. Entgelte, deren Zahlung nach Rentenbeginn erfolgt, können erst im nächsten Versicherungsfall bei der Rentenzahlung berücksichtigt werden.

Bei Ausübung einer Tätigkeit während der Rentenphase wird das Versicherungsmerkmal 41 von einem kompletten Zeitabschnitt mit den Versicherungsmerkmalen 10 und 20 (aufgeteilt nach steuerlicher Behandlung) verdrängt.

22. Rückwirkende Feststellung einer Erwerbsminderungsrente nach Krankheit

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer erkrankt ab 22.04.2017. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er 5.650,00 € an Entgelt erhalten. Er hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum Ablauf der 6. Woche am 02.06.2017 (2.177,00 €) und – in Abhängigkeit zur Zugehörigkeitsdauer – Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zum Ablauf der 13. Woche am 21.07.2017 (fiktives Entgelt in dieser Zeit: 2.539,00 €). Er bleibt bis Ende des Jahres weiterhin arbeitsunfähig. Im November 2017 erhält er eine anteilige Jahressonderzahlung von 870,00 €.

Am 06.01.2018 erhält der Arbeitnehmer den Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über die Gewährung einer vollen unbefristeten Erwerbsminderungsrente rückwirkend zum 01.05.2017.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichti-		nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kin- der, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn			Ende		Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuermerk- mal	ges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung		
TT	MM	JJJJ	TT	MM				Euro	Cent	
					EZ	VM		ST		

Bisherige Jahresmeldung 2017

01.01.2017	21.07.	01	10	11	10.366,00 €
01.01.2017	21.07.	01	20	01	5.183,00 €
01.01.2017	21.07.	03	20	01	5.183,00 €
22.07.2017	31.10.	01	40	00	
01.11.2017	30.11.	01	10	11	870,00 €
01.11.2017	30.11.	01	20	01	435,00 €
01.11.2017	30.11.	03	20	01	435,00 €
01.12.2017	31.12.	01	40	00	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel		Zusatzversorgungspflichti-		nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kin- der, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn			Ende		Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuermerk- mal	ges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	
TT	MM	JJJJ	TT	MM					
			EZ	VM	ST	Euro	Cent		

Berichtigte Jahresmeldung 2017

01.01.2017	30.04.	01	10	11	6.272,00 €
01.01.2017	30.04.	01	20	01	3.136,00 €
01.01.2017	30.04.	03	20	01	3.136,00 €
01.05.2017	02.06.	01	10	11	1.555,00 €
01.05.2017	02.06.	01	20	01	777,50 €
01.05.2017	02.06.	03	20	01	777,50 €
03.06.2017	31.10.	01	41	00	
01.11.2017	30.11.	01	10	11	870,00 €
01.11.2017	30.11.	01	20	01	435,00 €
01.11.2017	30.11.	03	20	01	435,00 €
01.12.2017	31.12.	01	41	00	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Das Beschäftigungsverhältnis und damit auch die Versicherung in der Zusatzrente würden in diesem Fall aufgrund der Zustellung des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31.01.2018 enden. Der Arbeitgeber hat eine Abmeldung mit dem Meldegrund 07 an die ZVK zu leiten.

Fällt der rückwirkende Rentenbeginn in die Zeit der Entgeltfortzahlung, so besteht auch über den Rentenbeginn hinaus der Anspruch fort. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall das Entgelt vor und nach Rentenbeginn taggenau aufzuteilen, da die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte nach Rentenbeginn erst beim nächsten Versicherungsfall (Altersrente) berücksichtigt werden.

Fällt der rückwirkende Rentenbeginn in die Zeit der Zahlung von Krankengeldzuschuss, so wird das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD nur bis zum Rentenbeginn gemeldet. Über den Rentenbeginn hinaus ist eine Fehlzeit mit Versicherungsmerkmal 41 ohne Entgelt zu melden.

Für die rückwirkende Berichtigung des Zeitraums mit Krankengeldzuschuss gilt nicht das steuerrechtliche Zuflussprinzip, sondern ausnahmsweise das sozialversicherungsrechtliche Aufrollprinzip, da das in dieser Zeit gemeldete fiktive Entgelt nicht tatsächlich zugeflossen ist.

Meldebeispiele II - Sparkassenbereich

1. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage nicht steuerfrei)

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2018 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 65.000,00 €.

Umlage (1,2 %):	780,00 €
Zusatzbeitrag (4,6 %):	2.990,00 €
- davon Arbeitgeber (2,3 %)	1.495,00 €
- davon Arbeitnehmer (2,3 %):	1.495,00 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (2 % der BBG von 78.000,00 €):	1.560,00 €
abzüglich des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	1.495,00 €
abzüglich des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag (wenn Wahlrecht nicht ausgeübt wurde):	1.495,00 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	0,00 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen.

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	pauschal/individuell versteuert	$780,00 \text{ €} / 1,2 \times 100 = 65.000,00 \text{ €}$
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$1.495,00 \text{ €} / 4,6 \times 100 = 32.500,00 \text{ €}$
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$1.495,00 \text{ €} / 4,6 \times 100 = 32.500,00 \text{ €}$

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt			Einzahler	Buchungsschlüssel		Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kin- der, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende			Versiche- rungs- merkmal	Steuermerkmal		
TT MM JJJJ	TT MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent	
01.01.2018	31.12.	01	10	10	65.000,00 €		
01.01.2018	31.12.	01	20	01	32.500,00 €		
01.01.2018	31.12.	03	20	01	32.500,00 €		

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 2.990,00 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 780,00 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der "Elternzeit" (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Entgelt für Überstunden (Überstundenvergütung) wird dem laufenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt hinzugerechnet. Es bedarf keiner gesonderten Meldung.

Bei Teilzeitarbeit oder geringfügig entlohnter Beschäftigung wird das entsprechende zusatzversorgungspflichtige Entgelt gemeldet. Eine Kennzeichnung der Teilzeitarbeit oder geringfügig entlohnten Beschäftigung wird nicht vorgenommen.

2. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage teilweise steuerfrei)

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2018 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 30.000,00 €.

Umlage (1,2 %):	360,00 €
Zusatzbeitrag (4,6 %):	1.380,00 €
- davon Arbeitgeber (2,3 %)	690,00 €
- davon Arbeitnehmer (2,3 %):	690,00 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (2 % der BBG von 78.000,00 €):	1.560,00 €
abzüglich des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	690,00 €
abzüglich des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag (wenn Wahlrecht nicht ausgeübt wurde):	690,00 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	180,00 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen:

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	steuerfrei	$180,00 \text{ €} / 1,2 \times 100 = 15.000,00 \text{ €}$
Arbeitgeber	Umlage	pauschal/individuell versteuert	$180,00 \text{ €} / 1,2 \times 100 = 15.000,00 \text{ €}$
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$690,00 \text{ €} / 4,6 \times 100 = 15.000,00 \text{ €}$
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$690,00 \text{ €} / 4,6 \times 100 = 15.000,00 \text{ €}$

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt			Einzahler	Buchungsschlüssel		Zusatzversorgungspflich- tiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 ZVK-Satzung	nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende			Versiche- rungs- merkmal	Steuermerkmal		
TT MM JJJJ	TT MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent	
01.01.2018	31.12.	01	10	11	15.000,00	€	
01.01.2018	31.12.	01	10	10	15.000,00	€	
01.01.2018	31.12.	01	20	01	15.000,00	€	
01.01.2018	31.12.	03	20	01	15.000,00	€	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 1.380,00 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 360,00 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

G. Buchungsschlüssel zur Zusatzrente

Die Buchungsschlüssel für die Entgeltmeldungen an unsere Kasse setzen sich aus jeweils zwei Stellen für den Einzahler, zwei Stellen für das Versicherungsmerkmal sowie zwei Stellen für die steuerliche Behandlung zusammen:

Einzahler EZ	Versicherungsmerkmal VM	Steuermerkmal ST
01	10	10

In den folgenden Erläuterungen sehen Sie, wann die einzelnen Meldetatbestände zu verwenden sind:

1. Einzahler

Einzahler ist, wer das Geld überweist. Der Schuldner im rechtlichen Sinn ergibt sich aus dem Versicherungsmerkmal. Bei Versicherungsabschnitten einer Zusatzrente ohne Aufwendungen gilt als Einzahler, wer die Meldung durchführt.

Es werden folgende Einzahlermerkmale unterschieden:

01	Arbeitgeber Hiermit wird der Anteil von Umlage und Zusatzbeitrag gemeldet, der vom Arbeitgeber getragen wird.
02	Versicherter Dieses Merkmal ist im Rahmen der Zusatzrente nicht zu verwenden. Es ist nur dann anzugeben, wenn eine ZusatzrentePlus nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt wird. Der Versicherte hat dann die Möglichkeit, die Zahlungen selbst vorzunehmen.
03	Arbeitgeber, aber nur Arbeitnehmerereignisbeteiligung nach § 37a ATV-K Für die Arbeitnehmerbeteiligung zur Zusatzrente ist seit 01.01.2005 das Einzahlermerkmal 03 zu melden. Dabei ist es unbeachtlich, dass die Arbeitnehmerbeteiligung ab dem 01.01.2003 zunächst der Umlage zugeordnet war und seit dem 01.01.2007 Teil des Zusatzbeitrags ist.

2. Versicherungsmerkmal

10	Umlage Im Rahmen der Meldung ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt anzugeben, welches der Umlagezahlung zugrunde liegt. Die Umlage ist mit dem Steuermerkmal 10 oder ab 2011 ggf. auch mit dem Steuermerkmal 11 zu melden.
17	zusätzliche Umlage Übersteigt das Entgelt des Beschäftigten den Grenzbetrag des 1,133-fachen des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA (Tarifgebiet Ost) – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung –, so ist für den übersteigenden Betrag eine zusätzliche Umlage von 9 % zu zahlen. Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn für das Beschäftigungsverhältnis bereits im Dezember 2001 und auch im Januar 2002 eine solche zusätzliche Umlage gezahlt wurde. Wurde der Grenzbetrag zu diesem Zeitpunkt nicht oder erst danach überschritten, besteht keine Verpflichtung zur Zahlung der zusätzlichen Umlage. Ebenso entfällt die zusätzliche Umlage bei einem Arbeitgeberwechsel, auch wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen war. Neben der zusätzlichen Umlage fällt kein zusätzlicher Zusatzbeitrag an (aus dem den Grenzbetrag übersteigenden Entgelt ist also lediglich eine zusätzliche Umlage zu zahlen).
20	Zusatzbeitrag Hier ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden, welches der Zahlung des Zusatzbeitrags, getrennt nach Einzahler (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zugrunde liegt. Die Meldung des Zusatzbeitrages stellt einen eigenen Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum wie für die Umlage dar. Der Zusatzbeitrag ist mit den entsprechenden Steuermerkmalen 01 bis 05 zu melden.
22	Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart (Umlage) Mit dem Versicherungsmerkmal 22 ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden, welches der Umlagezahlung in der ATZ zugrunde liegt. Die Versorgungspunkte werden von der Kasse mit dem Faktor 1,8 multipliziert, zu melden ist daher das tatsächliche Entgelt (Hälfte des vor der ATZ bezogenen Entgelts). Entgeltbestandteile, die während dieser Zeit in voller Höhe ausgezahlt werden (z. B. Überstundenvergütung), müssen parallel mit Versicherungsmerkmal 10 gemeldet werden. Die Umlage während einer Altersteilzeit ist mit dem Steuermerkmal 10 oder ab 2011 evtl. auch mit dem Steuermerkmal 11 zu melden.
23	Altersteilzeit <u>nach</u> dem 31.12.2002 vereinbart (Umlage) Bei einer nach dem 31.12.2002 vereinbarten ATZ ist das auf 90 % hochgerechnete Entgelt (mit dem Faktor 1,8 multipliziert) zu melden. Entgeltbestandteile, die während dieser Zeit in voller Höhe ausgezahlt werden (z. B. Überstundenvergütung), müssen dem hochgerechneten Entgelt während der ATZ hinzugerechnet werden. Wurde ein erhöhter Aufstockungsbetrag vereinbart (beispielsweise 95 %), muss der Arbeitgeber das um den Faktor 95/90 erhöhte zusatzversorgungspflichtige Entgelt mit dem Faktor 1,8 multiplizieren und aus diesem erhöhten Entgelt Umlagen und Zusatzbeiträge zahlen. Die Umlage während einer Altersteilzeit ist mit dem Steuermerkmal 10 oder ab 2011 eventuell auch mit dem Steuermerkmal 11 zu melden.

24	Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart (Umlage) und abweichende Regelung gem. § 8 Protokollerklärung zum ATV-K Wird auf Grund einer Einzelregelung ein Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der dem Mindestbeitrag von 90 % des Entgelts, das der Bemessung des Altersteilzeit-Entgelts zu Grunde liegt, übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt so zu erhöhen, dass entsprechend mehr Versorgungspunkte auch in der Zusatzversorgung erworben werden. Bei einer Aufstockung auf beispielsweise 95 % ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt um den Faktor 95/90 zu erhöhen und wird erst danach von der ZVK mit dem Faktor 1,8 vervielfältigt. Die Umlage während einer Altersteilzeit ist mit dem Steuermerkmal 10 oder ab 2011 evtl. auch mit dem Steuermerkmal 11 zu melden.
25	Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart (Zusatzbeitrag) Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 22 für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt. Der Zusatzbeitrag ist mit den entsprechenden Steuermerkmalen 01 bis 05 zu melden.
26	Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart (Zusatzbeitrag) und abweichende Regelung gem. § 8 Protokollerklärung zum ATV-K Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 24 für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt. Der Zusatzbeitrag ist mit den entsprechenden Steuermerkmalen 01 bis 05 zu melden.
27	Mutterschutzfrist Für die Zeiten der Mutterschutzfrist einschließlich des Geburtstages ist das Versicherungsmerkmal 27 mit dem Steuermerkmal 00 zu melden. Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für diesen Zeitraum das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD. Umlagen und Zusatzbeiträge sind nicht zu entrichten. Eine Elternzeit mit Versicherungsmerkmal 28 wäre erst nach Ende der Mutterschutzfrist ebenfalls taggenau zu melden. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden dagegen den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt. Diese Einmalzahlungen sind deshalb zusätzlich anzugeben und mit den Versicherungsmerkmalen 10 und 20 für den entsprechenden Kalendermonat zu melden.

28	Elternzeit Voraussetzung für diese Meldung ist eine Elternzeit während eines ruhenden Arbeitsverhältnisses. Elternzeit ist nach Ende der Mutterschutzfrist in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes zu melden. Die Elternzeit muss stets taggenau gemeldet werden. Das Versicherungsmerkmal 28 ist immer mit dem Steuermerkmal 00 zu melden. Wird während der Elternzeit eine Beschäftigung bei dem Arbeitgeber wieder aufgenommen, mit dem auch Elternzeit vereinbart wurde oder beginnt eine neue Mutterschutzfrist, endet der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28. Ein neuer Versicherungsabschnitt mit den Versicherungsmerkmalen 10 und 20 bzw. 27 beginnt. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden dagegen den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt. Diese Einmalzahlungen sind deshalb zusätzlich zum Versicherungsmerkmal 28 anzugeben und mit den Versicherungsmerkmalen 10 und 20 für den entsprechenden Kalendermonat zu melden. Während der Elternzeit ist immer im Feld „Anzahl Kinder“ die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht. Nähere Informationen zur Meldung der Elternzeit sind im Abschnitt E ersichtlich.
40	Fehlzeit Dieses Versicherungsmerkmal wird verwendet, wenn innerhalb der Zusatzrente kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt anfällt (z. B. Wegfall von Krankenbezügen, Sonderurlaub etc.). Fehlzeiten unmittelbar nach einer Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) müssen immer gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird. Ansonsten sind Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, nicht zu melden. Bei Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat überschreiten, sind der Beginn und das Ende taggenau anzugeben. Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt mit den Versicherungsmerkmalen 10/20 bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.
41	Zeitrentenbezug Das Versicherungsmerkmal 41 ist bei einem ruhenden Beschäftigungsverhältnis wegen Rentenbezug auf Zeit immer zusammen mit dem Steuermerkmal 00 zu melden. Wird nach Rentenbeginn zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen, ist das Entgelt mit den Versicherungsmerkmalen 10/20 anzugeben, die daraus resultierenden Versorgungspunkte können jedoch erst bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalles berücksichtigt werden.
45	Zeit als Abgeordneter Während einer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, Europäischen Parlament oder in einem Parlament eines deutschen Bundeslandes ruht das Arbeitsverhältnis. Die Versicherung in der Zusatzrente bleibt aufrechterhalten. Der Zeitraum muss getrennt gemeldet werden, weil die Zeit als Abgeordneter auf die Wartezeit angerechnet wird. Das Versicherungsmerkmal 45 ist immer zusammen mit dem Steuermerkmal 00 zu melden.

47	Wegfall von Wartezeitmonaten aufgrund Wegfalls des Entgelts für einen Versicherungsabschnitt Wird im laufenden Jahr das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines Vorjahres geändert (eine Rückrechnung ist steuerlich nicht mehr zulässig), so dass sich in dem jeweiligen Vorjahr dadurch die Anzahl der Wartezeitmonate verändert, so ist eine Berichtungsmeldung für das jeweilige Vorjahr mit einem eigenen Versicherungsabschnitt und Versicherungsmerkmal 47 zu erstellen. Das zu Unrecht gemeldete Entgelt aus dem bereits abgeschlossenen Steuerjahr (Zeitraum des Vorjahres) ist mit einem separaten Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 47 zu berichtigen. Die Entgelte werden zwar neu aufgeteilt, dürfen sich in der Gesamtsumme aber nicht verändern.
48	Nachzahlung bzw. Rückforderung während entgeltlosen Zeiten Erfolgt im laufenden Jahr eine Veränderung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Vorjahres (eine Rückrechnung ist steuerlich nicht mehr zulässig), ohne dass sich die Anzahl der Wartezeitmonate der Vorjahre und des laufenden Jahres verändert, so ist ein eigener Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 48 im laufenden Jahr zu melden. Die Meldung ist nur zusammen mit der Meldung einer Fehlzeit zulässig. Bei Rückzahlungen kann sich im laufenden Jahr ein negatives Entgelt ergeben.
49	Wartezeitmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses des Entgelts Erfolgt eine Nachzahlung für einen Kalendermonat eines Vorjahres, für den bisher kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet war und für den steuerrechtlich eine Nachzahlung nicht mehr möglich ist, muss für das jeweilige Vorjahr ein Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 49 gemeldet werden. Dieses Versicherungsmerkmal ist immer mit dem Steuermerkmal 00 zu melden. Die Nachzahlung wird mit dem laufenden Entgelt des aktuellen Jahres gemeldet.

3. Steuermerkmal

Das Steuermerkmal bestimmt die Art und Weise der Besteuerung der späteren Rente. Steuerfreie Aufwendungen zur Zusatzrente führen genauso wie geförderte Beiträge zur vollen nachgelagerten Besteuerung der daraus resultierenden Rententeile. Pauschal versteuerte Beiträge oder individuell versteuerte Beiträge ohne Riester-Förderung führen zur Ertragsanteilsbesteuerung der daraus resultierenden Rententeile.

Es werden folgende Steuermerkmale unterschieden:

00	Das Steuermerkmal 00 ist in der Zusatzrente nur bei einem Versicherungsabschnitt ohne Aufwendungen des Arbeitgebers zu melden. Die Versicherungsmerkmale 27, 28, 40, 41, 45 und 49 können mit dem Steuermerkmal 00 angegeben werden.
01	§ 3 Nr. 63 EStG (Zusatzbeitrag) Mit dem Steuermerkmal 01 sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers am Zusatzbeitrag zu melden, die steuerfrei geleistet werden. Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Übt der Beschäftigte sein Wahlrecht nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG aus, ist das Steuermerkmal 03 zu verwenden.
02	§ 40b EStG Pauschalbesteuerung Für vor 2005 geschlossene Verträge (sog. Altzusage) kann weiterhin die Pauschalbesteuerung der Zusatzbeiträge nach § 40b EStG a. F. genutzt werden. Diese Beiträge sind jedoch gemäß § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG auf das steuerfreie Volumen von 8 % nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.
03	§ 19 EStG individuelle Besteuerung Dieses Steuermerkmal ist in allen Fällen zu verwenden, in denen ein Beitrag individuell durch den Beschäftigten versteuert wurde, insbesondere für die Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag bei Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG.
05	§ 40a Abs. 2 EStG Pauschalbesteuerung Für die erste geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung können das Arbeitsentgelt sowie die Umlagen und Beiträge nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden, wenn die Summe aus Arbeitsentgelt, Umlagen und Beiträgen die monatliche Grenze von 450,00 € nicht übersteigt. Ab dem 01.01.2011 ist für den Zusatzbeitrag in einem solchen Fall das Steuermerkmal 05 zu verwenden. Der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag ist dennoch mit dem Einzahlermerkmal 03 zu melden. Die pauschal versteuerte Umlage ist auch künftig mit dem Steuermerkmal 10 zu melden. Wenn es sich bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nicht um das erste Dienstverhältnis handelt, sind die Umlagen und Zusatzbeiträge generell individuell zu versteuern.

07	§ 100 EStG Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung Steuermerkmal zum BAV-Förderbetrag für den Zusatzbeitrag des Arbeitgebers (maximal 480,00 €). Dieses Versicherungsmerkmal ist nur bei Arbeitnehmern zu verwenden, die nicht mehr als 2.200,00 € im Monat verdienen. Der begünstigte Arbeitgeberbeitrag wird steuerfrei gezahlt.
10	pauschal / individuell versteuerte Umlage Dieses Steuermerkmal ist nur für Versicherungsabschnitte mit Umlage zu verwenden, die nicht steuerfrei gezahlt werden kann.
11	§ 3 Nr. 56 EStG (Umlage) Die Umlage ist nach § 3 Nr. 56 EStG bis zu 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei zu stellen. Der Grenzwert ist jedoch um steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu vermindern. Ab dem 01.01.2011 ist der steuerfreie Anteil an der Umlage mit dem Steuermerkmal 11 zu melden. Das bisher zu verwendende Steuermerkmal 01 kennzeichnet ab dem 01.01.2011 nur noch Fälle eines steuerfreien Zusatzbeitrages.

§ 11 Vereinnahmung und Verausgabung

(1) ¹**Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.** ²Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. ³Der Steuerpflichtige kann Einnahmen, die auf einer Nutzungsüberlassung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 beruhen, insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird. ⁴Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gilt § 38a Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 40 Abs. 3 Satz 2. ⁵Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) ¹Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. ²Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ³Werden Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet, sind sie insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird. ⁴Satz 3 ist auf ein Damnum oder Disagio nicht anzuwenden, soweit dieses marktüblich ist. ⁵§ 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt. ⁶Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

§ 38a Höhe der Lohnsteuer

(1) ¹**Die Jahreslohnsteuer bemisst sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr bezieht (Jahresarbeitslohn).** ²**Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet;** in den Fällen des § 39b Abs. 5 Satz 1 tritt der Lohnabrechnungszeitraum an die Stelle des Lohnzahlungszeitraums. ³**Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt.**

(2) Die Jahreslohnsteuer wird nach dem Jahresarbeitslohn so bemessen, dass sie der Einkommensteuer entspricht, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

(3) ¹Vom laufenden Arbeitslohn wird die Lohnsteuer jeweils mit dem auf den Lohnzahlungszeitraum fallenden Teilbetrag der Jahreslohnsteuer erhoben, die sich bei Umrechnung des laufenden Arbeitslohns auf einen Jahresarbeitslohn ergibt. ²Von sonstigen Bezügen wird die Lohnsteuer mit dem Betrag erhoben, der zusammen mit der Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn des Kalenderjahres und für etwa im Kalenderjahr bereits gezahlte sonstige Bezüge die voraussichtliche Jahreslohnsteuer ergibt.

(4) Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden die Besteuerungsgrundlagen des Einzelfalls durch die Einreihung der Arbeitnehmer in Steuerklassen (§ 38b), Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen (§ 39a) sowie Bereitstellung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e) oder Ausstellung von entsprechenden Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 und § 39e Absatz 7 und 8) berücksichtigt.

LStR 39b.2 Laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge

(1) Laufender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer regelmäßig fortlaufend zufließt, insbesondere:

1. Monatsgehälter,
2. Wochen- und Tagelöhne,
3. Mehrarbeitsvergütungen,
4. Zuschläge und Zulagen,
5. geldwerte Vorteile aus der ständigen Überlassung von Dienstwagen zur privaten Nutzung,
6. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich diese ausschließlich auf Lohnzahlungszeiträume beziehen, die im Kalenderjahr der Zahlung enden,
7. **Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres, der innerhalb der ersten drei Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres zufließt.**

(2) ¹ Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird.

² Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, insbesondere:

1. dreizehnte und vierzehnte Monatsgehälter,
2. einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
3. Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden,
4. Jubiläumszuwendungen,
5. Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs,
6. Vergütungen für Erfindungen,
7. Weihnachtsgeldleistungen,
8. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt,
9. Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird,
10. Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeiträge.



ZVK

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen
Versorgungsverbands Sachsen

Marschnerstraße 37
01307 Dresden

☎ 0351 4401-446

☎ 0351 4401-444

✉ zentrale@kv-sachsen.de

🌐 www.kv-sachsen.de

Meldung zur Zusatzrente

Eingangsstempel ZVK

***Bitte beachten Sie das Schlüsselverzeichnis auf der Rückseite**

- (1) ☐ Anmeldung ☐ Abmeldung
☐ Berichtigung einer Anmeldung ☐ Berichtigung einer Abmeldung
☐ Stornierung einer Anmeldung ☐ Stornierung einer Abmeldung
☐ Jahresmeldung (Berichtigung/Nachmeldung) ☐ Namens-/Adressänderung

(2)

Name		Vorname	
Geburtsname		Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift: Straße oder Postfach, PLZ Ort			
Mitglieds-Nr.	Abrechnungs-Nr.	Versicherungs-Nr.	Verteilerschlüssel
		RV-Pflicht 1=ja 2=nein	Rentenversicherungs-Nr.

(3) **Nur bei Anmeldungen**

Versicherungsbeginn Tag Monat Jahr			Beginn Beschäftigungsverhältnis Tag Monat Jahr			Geschlecht 1=Mann 2=Frau	Übergangsfall § 76 (zusätzl. Umlage) 2=ja	Art der Tätigkeit
Versicherungen bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE): Vorversicherung (ÜL-Antrag beilegen) 1=ja			noch bestehende weitere Versicherung 1=ja			Befreiung von Versicherungspflicht bei einer ZVE 1=befreit		

(4) **Nur bei Abmeldungen**

Abmelde- grund*	Ende d. Versicherung Tag Monat Jahr	Beschäftigungsverhältnis endet ebenfalls 1=ja 2=nein

(5) **Zusätzlich bei Berichtigung und Stornierung**

Als Versicherungsbeginn war gemeldet Tag Monat Jahr	Als Geburtsdatum war gemeldet Tag Monat Jahr	Grund für Berichtigung bzw. Stornierung

(6) **Bei Abmeldung, Nachmeldung von Versicherungs- und Entgeltabschnitten, Berichtigung einer Jahresmeldung**

Versicherungsabschnitt				Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 der ZVK-Satzung		nur in Verbindung mit VM=28: Anzahl Kinder, Jahr für die Anspruch auf Elternzeit besteht		Zufluss-
Entgeltsabschnitt	Beginn	Ende		Ein- zahler EZ	Versicherungs- merkmal VM	Steuer- merkmal ST	+/-	Euro	Cent		jahr
	TT	MM	JJJJ	TT	MM						

(7) **Bei Nachmeldung / Berichtigung der Umlagen und Zusatzbeiträge**

Grund der nachträglichen Zahlung	Bei rückwirkender Anmeldung	Monat	Jahr	Euro	Cent
1= rückwirkende Versicherungspflicht 2= sonstige Gründe	Berücksichtigt in der Über- weisung vom (Zahlmonat)				

		Bearbeitungsvermerk ZVK
Mitgliedsanschrift, Sachbearbeiter, Telefondurchwahl, Fax	Ort, Datum, Unterschrift	

Schlüsselverzeichnis

Abmeldegrund

03-11 Eintritt des Versicherungsfalles

- 03 Rente wegen Alters
- 04 teilw. Erwerbsminderungsrente - **ohne** Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 05 teilw. Erwerbsminderungsrente - **mit** Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 06 volle Erwerbsminderungsrente - **ohne** Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 07 volle Erwerbsminderungsrente - **mit** Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 11 Tod des Versicherten

13-29 andere Gründe

- 13 Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags usw., jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist
- 16 Befreiung von der Pflichtversicherung (Zusatzrente) aufgrund Antrages auf Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse
- 20 Abrechnung unter einer neuen Mitgliedsnummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde
- 21 Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Mitgliedschaft
- 23 Ende der Versicherung wegen Aufgabenübergang an einen anderen Arbeitgeber
- 29 Ende der Versicherung aus sonstigen Gründen (nur zu verwenden, wenn keine der vorgenannten Kennzahlen zutrifft – z.B. bei Wechsel des Lohnabrechnungssystems – oder wenn mehrere Kennzahlen gleichzeitig zutreffen)

Bei **Kennzahl 23** teilen Sie uns bitte unbedingt mit, welcher neue Arbeitgeber die Aufgaben bzw. die Einrichtung übernommen hat.

Buchungsschlüssel

Einzahler (EZ)

- 01 Arbeitgeber (Mitglied)
- 03 Arbeitgeber – Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers gem. § 37a ATV-K

Versicherungsmerkmal (VM)

10-39 Pflichtversicherung (Zusatzrente)

- 10 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für die Umlagen (ggf. Aufsplittung nach Steuermerkmalen)
- 17 Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 d. ZVK-Satzung
- 20 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag (ggf. Aufsplittung nach Steuermerkmalen)
- 22 Altersteilzeit - vor dem 01.01.2003 vereinbart gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 d. ZVK-Satzung
Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 und 20 gemeldet werden
- 23 Altersteilzeit - nach dem 31.12.2002 vereinbart gem. § 62 Abs. 3 d. ZVK-Satzung
Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 und 20 gemeldet werden
- 24 Altersteilzeit - vor dem 01.01.2003 vereinbart / abweichende Regelung gem. § 8 Protokollerklärung zum ATV-K
Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 und 20 gemeldet werden
- 25 Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit
- 26 Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit / abw. Regelung gem. § 8 Protokollerklärung zum ATV-K
- 27 Mutterschutz gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 d. ZVK-Satzung (für Versicherungszeiten ab 2012)
- 28 Elternzeit gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 d. ZVK-Satzung (taggenau, ggf. im Anschluss an Mutterschutzzeit)
Einmalzahlungen in der Elternzeit begründen einen eigenen Abschnitt für den gesamten Kalendermonat, in dem sie geleistet wurden.

40-46 Fehlzeiten

Fehlzeiten unter einem vollen Kalendermonat sind nicht zu melden. Einmalzahlungen (EZ) in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zV-pflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die EZ erfolgt ist.

- 40 Fehlzeit (keine Aufwendungen während der Versicherung)
- 41 Bezug einer befristeten Rente
- 45 Parlamentsabgeordnete gem. § 32 Abs. 3 d. ZVK-Satzung

47-49 Korrekturmeldung

- 47 Wegfall der Umlage-/Beitragsmonate aufgrund Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt (bisher gemeldetes Entgelt ist anzugeben!)
- 48 Nach-/Rückzahlung ohne Umlage-/Beitragsmonate
- 49 Umlage-/Beitragsmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses (kein Entgelt melden!)

Steuermerkmal (ST)

- | | | |
|----|--------------------------|---|
| 00 | VM 27-45, 49: | Steuerneutral (Versicherungsabschnitt ohne Aufwendungen) |
| 01 | VM 20, 25, 26: | § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente) |
| 02 | VM 20, 25, 26: | § 40 b EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil) |
| 03 | VM 20, 25, 26: | §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil) |
| 05 | VM 20, 25, 26: | § 40a Abs. 2 EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil) |
| 07 | VM 20, 25, 26: | § 100 EStG (Steuerfreiheit der Arbeitgeberbeiträge / Vollbesteuerung der Rente) |
| 10 | VM 10-17, 22-24, 47, 48: | pauschal- / individuell versteuerte Umlage (Rentenversteuerung nur mit dem Ertragsanteil) |
| 11 | VM 10, 22-24: | § 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlage / Vollbesteuerung der Rente) |